AR 4202 Samuel Wolf Mayer Collection 541/4

1098

Inc S 41/4

Mayer, Samuel Wolf AR-A.1275
4202

1. Doktor-Urkunde Dr. der Philosophie
fuer den Kandidaten der jued. Theologie
Samuel Wolf Meyer aus Hechingen
Tuebingen 20.6.1869 Photokopie 1 Bogen
in lateinisch
2. wie 1. fuer Joseph Maier aus Laudenbach Tuebingen
6.5.1830 Photokopie 1 Bogen in lateinisch
3. "Dr Samuel Mayer. Nekrolog" (= Samuel Wolf Mayer?)
geb. 3.1.1807 Hechingen gest. 1.8.1875 Hechingen
Rabbiner in Hechingen Hohenzollernsche Blaetter
Hechingen 15.8.1875 Photokopie v Ztg.Art 2p 2.Karte

1.Name 2.Urkunden Akademiker 3.Maier,Joseph,Laudenbach 4.Rabbiner Mayer ,Samuel 5.Zeitunten Hohenzollernsche Blaetter Hechingen

2.Karte Mayer, Samuel Wolf AR-A.1275
4202

zu 3.: letter Paul A. Mayer, Bethesda, Md.
to LBI Feb.14, 1980 photocopy 1p

JÜDISCHES MUSEUM BERLIN

Berlin, 22.4.1999

Karin Grimme
Tel. 25993-581

An
Leo Baeck Institute
129 East 73rd Street

New York, N. Y. 10021-3583

Bez: Mein Schreiben vom 13.4.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

inzwischen ist der Punkt 1. Meiner Anfrage vom 13.4.1999 erledigt. Der Hinweis eines Hechinger Historikers hat ergeben, daß das Manuskript

„Zur Geschichte der Juden in Hechingen. Nach den Urkunden und Mitteilungen des Gemeindevorstehers Isaac Levi und des Rabbiners Dr. Samuel Mayer dargestellt, o.O. und o.J., Verfasser unbekannt. <A / 1457>

AR 4202 · 541/4

ein Abschnitt folgenden Werkes ist:

Cramer, Julius, „Die Grafschaft Hohenzollern. Ein Bild süddeutscher Volkszustände. 1400-1850." Stuttgart, 1873, Verlag von Karl Kirm.

Dort heißt das elfte Kapitel (S. 202 – 226): „ Das Heimathrecht im Hofschutz" und besteht aus genau oben genannter Geschichte der Juden in Hechingen, nach den Urkunden und Mitteilungen des Gemeindevorstehers Isaac Levi und des Rabbiners Dr. Samuel Mayer dargestellt. Sie können Julius Cramer also als bibliographischen Hinweis aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Grimme

Zur Geschichte der Juden
in Hechingen. Nach den Urkunden
u. Mittheilungen des Gemeindevorstehers
Isaac Levi u des Rabb. Dr Samuel Mayer dargestellt.

Wesentlich anderer Natur war der Hofschutz der J u d e n ; er war fürstliches Regal. Lange Zeit wurden die Junden in der allgemeinen Schätzung gleich den Hintersäss behandelt, ja sie standen noch eine Stufe tiefer, auf der untersten Sprosse der gesellschaftlichen Leiter. Sie waren jedoch nicht "arme Leuth" wie Jene; zugleich reich und rechtlos, konnten sie Rechte erkaufen und so fanden sie früher Aufnahme in das hohenzollerische Staatsrecht.

Die älteste Notiz über die Juden enthält der letzte Titel der alten Landesordnung: "Wir wöllen auch gehabt haben, dass niemand Gelt von denen Juden, sie seyen innen oder ausserhalb Unserer Grafeschafft, entlehnen soll, dann welcher es übertritt, wollen Wir an Leib und Guth straffen. Der auch Bürg für den andern gegen einem Juden wird, verfällt Straff zehen Pfund Heller." Es waren also schon vor 1500 Junden in der Grafschaft, und der Handel war ihnen gestattet, denn den christlichen Unterthanen wurde nur das Entlehnen von Geld und die Burgschaft untersagt; Ersteres sogar bei willkürlicher Strafe an Leib und Guth, ein Beweis, dass man wenigstens ernsthaft beabsichtigte, den Juden das Geldgeschäft zu entziehn.

Hagen zählt im Lagerbuch von 1544 17 jüdische Familien auf, 10 in Hechingen (in eigenen Wohnhäusern), 4 in Owingen und 3 in Rangendingen. Sie zahlten ein jährliches Schirmgeld, das nach dem Vermögen von 2½ bis 20 fl. stieg. Es betrug im Durchschnitt über 10½ fl. und brachte dem Grafen damals als u n s t e t J u d e n t r i b u t 181 fl. ein. Ausserdem zahlten sie als Frey- oder Kirchhoffgelt beim Tode einer Person 1 fl., oder wenn sie unter 12 Jahre alt war, einen halben.

Nach Hagen besassen die Juden Scheune und Koppelmann (Ersterer ein Hechinger, der 18 fl. Schirmgeld zahlte, Letzterer, wie es scheint, ein Ausländer) in Hechingen, Weilheim und dem Killertal vielfache ablösige Hellerzinse, in Hechingen z.B. 25 Posten von zusammen 170 fl. Kapital. "Die Schulden bei Scheune und Koppelmann hat die Herschaft uff sich genommen, und Jr verzeinsen lässt." Vielleicht hatte die Herrschaft die Forderungen, der Landesordnung entsprechend, für sich confiscirt, vielleicht aber auch gekauft.

1546 verkaufte sie den Juden in Hechingen ein Haus für 50 Pfd Heller, das zur Judenschule eingerichtet wurde.

Der Schirm der Herrschaft, der Hofschutz des Grafen Jos Niclas II. gab also den Juden das Recht der Niederlassung, des städtischen Grundbesitzes, das Recht, Handel zu treiben und eine Gemeine zu bilden, Alles gegen Zahlung des jährlichen Schutzgeldes.

Aber schon 1592 war der Pact aufgehoben. In diesem Jahr, in welchem er den Unterthanen die harten Frohnbriefe auferlegte, sagte E i t e l F r i e d r i c h III. in seiner Landesordnung: "Wir setzen und gebieten mit allem Ernst, und wollen, dass fürohin Unserer Unterthanen Keiner von keinem Juden weder inner, noch ausser Landes nichts entlehne, kauff' oder verkauffe, weder auf Borg, noch paar Gelt, und in Summa mit keinem Juden nichts zu thun habe, bei Verlierung seiner Haab und Güther. Darvor wisse sich ein Jeder zu verhalten". Man duldete also noch die Juden in der Grafschaft, aber man entzog ihnen ihr Lebenselement, den Handel. Das ganze nächste Jahrhundert schweigt von den Juden, das der Aufklärung begann für sie mit dem Erlass eines S c h u t z b r i e f e s . Der Fürst F r i e d r i c h W i l h e l m ertheulte 1701 sechs Familien auf zehn Jahre Schutz. Es dürfte aber immer nur Eine Familie an Einem Ort wohnen. Auch Grundstücke (wol nur Häuser) zu erwerben, wurde ihnen gestattet, und das Weiderecht auf den Gemeindeweiden, wahrscheinlich gegen Weidegeld, ihnen eingeräumt.

So hatten die Juden, wohin sie ihr Haupt hinlegten, aber es fehlte ihnen eine Stätte für ihre Todten. "als Einer von ihnen

LEO BAECK INSTITUTE NEW YORK
M. A107.404

gestorben, erzählt die Gemeindechronik, die etwa 100 Jahre jünger ist, gingen sie zu dem Fürsten und seinen Räthen und sprachen: Gebt uns (vor der Stadt) ein Erbbegräbniss, dass wir unsere Todten begraben können. Da fuhr sie der Fürst hart an: Was habt Ihr hier zu suchen? Was wollet Ihr hier ein Grab graben? Geht zum Galgen, den Wir errichten liessen, damit das Böse aus unserer Mitte vertilgt werde. Dort auf jenem Berge begrabt Eure Todten, denn Ihr seid nicht besser, als die armen Sünder, die dort am Galgen hängen. Und so erliess er ein Dekret. Als unsere Väter dieses hörten, waren sie sehr betrübt; sie weinten, mussten sich aber in das traurige Schicksal fügen und begraben ihre Todten unter dem Hohn und Spott der Umgegend immerwährend. Geschlechter vergingen, Geschlechter kamen, der Friedhof aber hatte weder Zaun noch Mauer." Die ältesten, noch leserlichen Grabsteine datiren vom Jahr 1761. Die Juden zahlten der Stadt für den Platz am Galgenrain (jetzt Fichtenwäldle) einen jährlichen Zins von 8 fl., seit 1799, wol als eine Erweiterung eingetreten, von 20 fl. Erst 1798 erhielten sie das Recht, die Begräbnisstätte durch einen hölzernen Zaun zu schützen und da er fortwährend weggerissen wurde, 1800 die befugniss, eine Mauer aufzuführen. Dies war ein so wichtiger Act, dass die Judenschaft ein Freudenmahl feierte, als der Bau um 2800 fl. vollendet war.

Ob der Schutzbrief verlängert wurde, nachdem er 1710 abgelaufen war, ist nicht zu ersehen. 1718 beschloss das Stattgericht, die Burger, welche schädlichem Gesindel, als Hintersäss und Juden, Unterschlauff gäben, sollten Trieb und Trab von Georgi an verlieren, bis sie diese aus der Behausung thäten. 1737 heist es: Früher waren 6-7 jüdsiche Haushaltungen in der Stadt, jetzt 30. 1743 erschienen einmal 18 Juden zusammen auf dem Rathhaus. 1752 wurde den Juden die Benutzung der städtischen Weide untersagt, und im folgenden Jahr das Weiderecht aus dem Schutzbrief von 1701 seitens der Stadt aufgekündet. Noch 1786 war keinem Juden gestattet, Pferde auf die Weide zu treiben, aber 1790 durften sie Rundvieh und Pferd aufschlagen, jedoch nur zum eigenen, nicht zum Handelsgebrauch. Das Weidegeld, das sie zu zahlen hatten, war grösser, als das der übrigen Unverburgerten.

Der Fürst J o s e p h W i l h e l m soll ursprünglich die Austreibung der Juden beabsichtigt haben, er gab ihnen aber 1754 einen neuen Schutzbrief. In Hechingen sollten nur 10 Familien wohnen, den Andern wurde die Kaserne auf der Friedrichstrasse zur Miethwohnung angewiesen. Dort bauten sie 1761 eine Synagoge, und hingen darin unter dem fürstlichen Wappen ein Gebet für das Fürstenpaar, ihre Anverwandten, Räthe und Beamten auf, worin es heisst: "Du wollest ihr Leben verlängern in Frieden, Sie vor Ohnglückh und Traurigkeit behieten, und ihnen den gewalt geben über ihre Feinde, auch ihnen alle Gnadd und Barmhertzigkeit erzeigen, und ihre Hertzen und Gedanken neigen, damit die auch uns armen Kinder Israel gnädig und barmherzig sein mögen." 1758 schon klagte die Stadt: "Die Anzahl Juden, die nicht einmal Schuth haben, hat sich merklich vermehrt; Einige sind unter dem Namen hier, als dienten sie als Knechte bei Juden, die doch wider alles Recht und Billgkeit vor sich selbst handeln Es zahlten damals 23, 1775, 37, 1800 79 Juden Steuer, was von ebensoviel Familien Kunde giebt.

Das Jahr 1775 brachte den Juden gegen hohe Zahlung einen neuen Schutzbrief auf 25 Jahre, auf Grund dessen sie in Hechingen eine Synagoge bauten. Aber der Stadt waren sie noch immer nicht genehm. 1794, als die Ausgleichung von langjährigen Differenzen zwischen der Herrschaft und der Stadt bevorstand, sagten die Burgermeister Pfriemer und Stehle: "Die Herrschaft möge auch auf die Beschwerde der Stadt wegen allzustarker Vervielfältigung der Juden (und der Beisitzer) Rücksicht nehmen; sie vertheuerten Alles und fielen der Stadt in mancherlei Betracht zur Last," und der Fürst gab die Zusicherung.

"dass er auf Beschränkung des Anwachses der Zahl der Judenfamilien bei Erneuerung des Schutzbriefes Rücksicht nehmen werde." Dieser hatte bis zu Ende des Jahres 1799 Gültigkeit, aber schon beim Regierungswechsel gab der Fürst H e r m a n n F r i e d r i c h O t t o den neuen Schutzbrief, der vom 30. November 1798 in Kraft trat, aber vom 1. Januar 1800 datirt wurde, und auf weitere 40 Jahre gelten sollte. Er ist der einzige Schutzbrief, welcher erhalten ist.

Die erneuerte Aufnahme in den Schutz geschah gegen eine an die fürstliche Rentei (nicht an die Landeskasse) schon gezahlte Recognition, deren Höhe der Brief leider verschweigt. Der Schutz konnte vom Fürsten gekündigt werden, wenn sich die Judenschaft nicht ordnungsgemäss betragen oder zu gegründeten Klagen Veranlassung geben wurde.

Die Hechinger Juden sollten zur Friedrichstrasse ziehen, wo der Fürst ihnen den neuen Bauplatz zu Kauf anbot. Nur die Häuserbesitzer und "einige zur Haltung der Synagoge hinlängliche Haushaltungen" sollten in der Stadt zurückbleiben.

Die Gemeinde durfte, wie schon früher, einen Rabbiner halten, der von herrschaftlichen Abgaben frei war. Er übte die Gerichtsbarkeit in Sachen, die "das jüdische Gesetz" bestrafen (etwa bis 1818). Im Uebrigen war für bürgerliche und peinliche Sachen nicht das Stattgericht, sondern die Kanzlei zuständig, da die Juden der burgerlichen Stadtgemeinde nicht angehörten. Die äusseren Angelegenheiten der Judengemeinde, insbesondere auch die Anzeige strafbarer Dinge an die Kanzlei besorgte der Judenschultheiss, der vom Fürsten ernannt, und ein Unterschultheiss, der aus einigen tüchtigen, durch die Juden präsentirten Subjekten vom Fürsten gewählt wurde.

Das jüdische Ceremoniell durfte in beiden Synagogen, in der Stadt und auf der Friedrichstrasse, ungestört ausgeübt werden. Die christlichen Festtage waren zu respectiren, und an ihnen "waren die Unterthanen mit Eintreibung der Schulden ohnangefochten zu lassen." Während des Gottesdienstes sollte kein Jude in der Stadt fahren oder reiten, die äusserste Noth ausgenommen.

Der Schutzjude hatte das Recht, die Nothdurft für seine Haushaltung auf dem Hechinger Wochenmarkt einzukaufen, aber der Vorkauf war ihm verboten. Er durfte wie bisher jährlich einen Stier oder ein Rind oder zwei Schafe oder zwei Kitzle für die eigene Familie schlachten; die Judenschaft durfte auch auf der Friedrichstrasse eine Metzge errichten gegen Erlegung von jährlich 16 fl., oder nach Beziehung der neuen Wohnungen von jährlich 20 fl.-Holz aus den Herrschaft waldungen zu entnehmen, war man nicht verpflichtet, nur mit dem Bauholz für die Friedrichstrasse wurde eine Ausnahme gemacht. (Später soll auch die Verbindlichkeit ausgesprochen sein, das Brennholz um 2 fl. 42 kr. für das Klafter zu beziehen.) Kleiden durfte man sich nach Gutbefinden, nur bei Uebermaase und schädlicher Pracht wurde ~~sixkg~~ obrigkeitliches Einsehen vorbehalten.

Mit den Unterthanen und Angesessenen durften die Juden "in allerlei Handirung handeln, kaufen und verkaufen." Nur Stahl, Eisen, Tabak und Salz war ausgenommen. Von verdächtigen Personen sollten sie Nichts kaufen, ihnen auch keinen Unterschlauf geben. Eingeführtes Vieh und Pferde mussten von den Beschaumeistern besichtigt werden, ehe man sie zum Brunnen führte. Mit ungesundem Vieh oder Pferden, die einen der vier Hauptmängel hatten (nach altem Recht: Krettig, ritzig, wurmig, Kolderer) durften sie nicht handeln. Aus der Metzge der Friedrichstrasse sollte bei 10 Thlr. Strafe kein Fleisch in die Stadt geführt werden. Zum Ausschänken kauschern Weines wurde die fürstliche Genehmigung vorbehalten.

An Steuern sollte jede Haushaltung in Hechingen an die

Stadtgemeine Ehesteuer, Hintersässgeld und Weidgeld zahlen, wie jeder andere Einwohner oder Hintersäss, es sei denn, dass die gebräuchliche Verdoppelung durch herrschaftliche Verordnung oder Uebereinkunft eingeführt sei (die Regierung entschied 1845, die Juden hätten nicht mehr doppelten, sondern einfache Hintersässgelder zu zahlen). Zur Landessteuerkasse zahlte die Haushaltung die jährliche Anlage an Haus,- Grund- und Ehesteuer, auch ausserordentliche Steuern, wie jeder andere Unterthan. Die Juden brauchten aber an der Tilgung gewisser Passivcapitalien, wie z.B. der durch die Landesprozesskosten entstandenen, nicht Theil zu nehmen. Zur fürstlichen Rentei floss nach altem Herkommen das Hauptrecht, beim Tode von Mann, Frau und jeder richtbaren Person je 1 fl., ohne Zweifel das alte Kirchhofgeld.

Hinsichtlich der zukündtigen Annahme von Schutzjuden wurde zwischen den Kindern von solchen und zweischen Fremden unterschieden. "Wir gedenken zwar jedesmal, sagte der Fürst, einem Kind aus einer Judenhaushaltung den Schutz angedeihen zu lassen; Wir wollen aber hierunter an den Erstgeborenen nicht gebunden sein, sondern die freie Wahl haben, unter den vor vorhandenen Kindern das anständigste anzunehmen, wobei wir gleichwolen auf geziemende und gegründete Vorstellungen gnädigste Rücksicht zu nehmen, nicht entstehen werden. - Nicht weniger stehet in Unserm Ermessen, ob und Wen Wir von fremden Juden in Schutz aufnehmen wollen, worüber wir jedoch vorher die Judenschaft einvernehmen zu lassen, nicht ermangeln werden. - Ein neuerlich in unseren Sutz tretender Jud, dessen eigne, oder seines heurathenden Weibes Eltern schon in Unserm Schutz gestanden, solle 10 fl., wenn aber beide Theile fremd, nach Gestalt der Umständen ein höheres Einstandgeld erlegen." In gleicher Art sollte "der sich von hier hinweg begebende Jud" ein Ausstandsgeld von 10 fl. und von seinen unbeweglichen Gütern den gewöhnlichen Abzug von 15% zahlen.

Dies waren die Wohlthaten, welche 1798 den Juden entweder schon eingeräumt waren, oder erst wurden. Man würdigt sie erst recht, wenn man bedenkt, dass Alles, was nicht ausdrücklich erlaubt, verboten war, und dass gewiss, wenigstens in älterer Zeit, das Verbotene abgekauft werden konnte und wurde. Für diesen Inbegriff von Rechten, unter denen insbesondere das des Grundbesitzes fehlte, bezog die fürstliche Rentei (nicht die Landeskasse) ein jährliches Schutzgeld. Die Haushaltung in Hechingen zahlte 10 fl. Schutz- und 45 Kr. Gansgeld, auf der Friedrichstrasse betrug Schutz- und Gansgeld 12 fl., und für die in der Kaserne Wohnenden sammt dem Hauszins 24 fl. Die Wittwen, welche keine Eigene Handlung führten, zahlten die Hälfte. Alle früheren Schutzgeldbefreiungen hörten auf. Das Geld wurde alle Vierteljahre abgeführt, und Wer eine gleiche Frist hindurch säumig war, dem sollte der Schutz gefallen und aufgekündigt sein.

Andere Abgaben und Beschwerden sollten nicht auferlegt werden und für alles im Schutzbrief nicht Berührte sollte die Landesordnung, die Landesverfassung, Gewohnheit und Observanz entscheidend sein.

Nach diesen Rechtsquellen waren die Juden des Burger- und Hintersässrechts unfähig. Sie waren und blieben daher in der Gemeinde, und im Inbegriff der Gemeinden, im "Lande" Fremde. Sie waren keine "Unterthanen." Die alte Landesordnung und die von 1592, welche sich auf "alle Unterthanen und Insässen" bezieht, nimmt, wie selbstverständlich, die Juden aus: das Verbot des Verkehrs zwischen Christen und Juden richtet sie an die Erstern. Noch der Schutzbrief von 1798 setzt die "Unterthanen und Angesessenen" den Juden gegenüber. Sie hatten also auch keine Unterthanenrechte. Dagegen wurden sie für fähig befunden, die Steuern der Hintersässe an die Stadt und die der Unterthanen an das "Land" zu zahlen.

Das hohenzollerische Partikularrecht und das gemeine Recht fand auf sie Anwendung, soweit es sich auf Strafrecht, auf Sachen-

treten war, von der die Juden bis dahin befreit gewesen, nahmen sie auch ihrerseits staatsbürgerliche Rechte in Anspruch. Während der Berathung über die neue Landesverfassung erklärte der Fürst Firedrich Hermann Otto 1835, die öffentlichen Verhältnisse der Jaraeliten sollten mit Ablauf des bestehen Schutzbriefes nach zeitgemässen Normen festgestellt werden. Auch ein Beschluss der Landesdeputation erklärte sich im nächsten Jahr auf eine Petition der Juden dafür.

1840 verlängerte der Fürst Friedrich Wilhelm Constantin den Schutzbrief, der übrigens, nur nicht in seinen financiellen Theilen, vielfach obsolet geworden war, und erliess auch vorläufig die Schutzgelder. Dann legte seine Regierung einen Gesetzentwurf vor, welcher den Württembergischen und Sigmaringischen Judengesetzen entsprach, die Landesdeputation lehnte ihn aber 1842 ab. Da nun die Aussicht auf Regelung der Verhältnisse schwand, so wurden Schutzgelder von Neuem erhoben, aber auf ein Fünftel herabgesetzt. Schliesslich wurde der Versuch eingeleitet, die Neugestaltung im Wege einer landesherrlichen Verordnung herbeizuführen, denn auch nach Einführung der Verfassung von 1837 blieb die Gesetzgebung über die jüdischen Verhältnisse vermöge des Hofschutzes dem Fürsten vorbehalten. Als man constitutionell wurde, blieben die Juden ausserhalb der Constitution. Aber auch jender Versuch war ohne Erfolg.

Die Landesverfassung vom 16.Mai 1848 brachte den Juden das active und passive Wahlrecht für die Landesdeputation, im Uebrigen jedoch nur die Vertröstung: "die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden sollen, falls nicht für die deutschen Staaten allgemeine dessfallsige Bestimmungen erfolgen, durch ein besonderes Gesetzt festgestellt werden." Was die Verfassung sonst an Rechten der "Staatsbürger"aufführte, fand also auf sie keine Anwendung. Noch vor Schluss des Jahres publicirte der Reichsverweser die deutschen Grundrechte, welche die für sofortige Wirksamkeit berechneten Vorschriften enthielten: "Die Deutschen sind vor dem Hesetze gleich", "durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt," "die aus dem schutzherrlichen Verband fliessenden persönlichen Abgaben sind ohne Entschädigung aufgehoben." Damit wäre die Judenfrage für Hechingen gelöst, d.h. die Juden als solche von keiner im öffentlichen Recht begründeten Befugniss mehr ausgeschlossen gewesen, denn die Grundrechte hatten hier gesetzliche Kraft. Sie erfreuten sich jedoch keiner thatsächlichen Anerkennung. Erst die Einführung der preussischen Verfassung machte 1850 dem alten Rechtszustande ein Ende, und die preussische Regierung erkannte sofort an, dass die Schutz- und Gansgelder des Schutzbriefes durch sie aufgehoben seien. So wurde auch hier der Hofschutz in Staatsschutz verwandelt (siehe Jost, Geschichte der Israeliten, Berlin 1846, Band X. Abtheilung I. Seite 168 u. flgde.). -

Dies war der staatliche Rahmen, innerhalb dessen sich die jüdische Gemeinde in unserem Jahrhundert entwickelte. Für ihre innere Gestaltung liegen allenthalben die Analegien der Burgergemeinde zu Tage.

Die jüdische Gemeinde bestand aus den Familien der Juden, die im Hofschutz standen, den Schutzjuden, Schutzverwandten. In ihn bildeten die Letzteren, d.h. die Verheiratheten, seit Menschengedenken aber Alle, die ein selbständiges Geschäft trieben, mochten sie verheirathet sein oder nicht, die vollberechtigten und vollbelasteten Mitglieder, die Judenschaft. An der ~~Spitze~~ Spitze der Gemeinde standen 1769 zwei Vorsteher, wahrscheinlich dieselben, welche der Schutzbrief von 1800 den Judenschultheiss und Unterschultheiss nennt, und von denen der Erstere vom Fürsten ernannt, der Letztere auf Vorschlag der Judenschaft vom Fürsten erwählt wurde. Entweder schon

damals, oder doch später bestand ausserdem eine Vertretung der Gemeinde, die Deputation und der Ausschuss. Beide wurden von der Judenschaft durch Stimmzettel gewählt und von der Regierung aus der Zahl derer bestätigt, welche die meisten Stimmen erhielten, seit 1837 wurde sie jedoch bei der Wahl nicht mehr mit, sondern begnügte sich, die neugewählten Mitglieder zu berufen und unter Zuziehung des Rabbiner durch Handgelübde zu verpflichten. Die frühere Dauer der Wahlperiode und die Zahl der Mitglieder ist unklar. 1835 wurde angeordnet, dass vom Ausschuss alle Jahr die Hälfte ausscheiden, und dass die erste Hälfte durch das Loos bestimmt werden solle. Seit 1837 bestand die Deputation aus 5, der Ausschuss aus 6 Mitgliedern, und sie wurden nur auf 3 Jahre gewählt, ohne dass weiter eine Ausscheidung stattfand. Die Deputation entsprach dem Gemeinderath der Burgergemeinde. Ihr lag die gesammte Verwaltung und die Vertretung der Gemeinde nach Aussen hin ob. Bei Festsetzung der jährlichen und der ausserordentlichen Steuerumlagen, bei Justification der Jahresrechnungen, bei Berichten über Schutz- und Heirathsgesuche, bei Anstellung und Besoldung der Gemeindediener und bei Regulierung der jährlichen Armenliste musste die Deputation den Ausschuss zur Berathung und Beschlussfassung seit 1835 zuziehen. Anwesend sein mussten zwei Drittel von jedem Collegium und für die Beschlussfassung war die Uebereinstimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Ganz nach den Bestimmungen der Waisenordnung wurde 1837 auch ein jüdisches Waisengericht angeordnet. Jene schweigt darüber, die Anordnung geschah also aus dem fürstlichen Hofschutzregal heraus.

Der Fürst übte das Obersufsichtsrecht durch seinen Regierungscommissär für israelitische Angelegenheiten aus, welcher insbesondere den Sitzungen von Deputation ~~xxxxxx~~ und Ausschuss präsidirte. Er verschwand 1848, die Deputation heisst seitdem der Vorstand; das Mitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, sitzt ihm vor, und führt im Volksmund den alten Namen Judenschultheiss.

Die Judenschaft ergänzte sich aus sich selbst und durch die Aufnahme Fremder in das Gemeinderecht.

Zur Verheirathung war die Gewinnung des Hofschutzes nothwendig, die also mit der Ertheilung des Eheconsenses zusammenfiel. Nur Eines von den Hochzeitern bedurfte des Schutzes. Von den Kindern des Schutzjuden hatte Eines nach dem Schutzbrief ein Recht auf den Schutz, "Anspruch auf briefmässigen Schutz", aber die Auswahl hatte der Fürst sich vorbehalten. Inder Praxis erhielt das Kind, sei es Sohn oder Tochter, den briefmässigen Schutz, welches die Einwilligung der Eltern auf die Verzichtleistung der Geschwister beibrachte. Die Beschränkung auf Ein Kind hatte die Bedeutung, dass die Gemeinde nicht über den Umfang von 1800 wachsen sollte. Die andern Kinder konnten aber den Gnadenschutz erhalten. Er hiess so viel, wie Vermehrung der Gemeinde und wurde im Anfang wol nur bei besondern Ausnahmeverhältnissen, insbesondere bei ausgedehntem Vermögen und in früherer Zeit gewiss nur gegen Entgelt ertheilt. Er machte aber auch jede Familie von dem Belieben des Fürsten abhängig, und fügte so ein neues Moment der Knechtschaft hinzu, in der die Gemeinde lebte. Deputation und Ausschuss prüften, ob die Voraussetzung des briefmässigen Schutzes, oder Veranlassung zur Verleihung des Gnadenschutzes vorhanden war, und untersuchten in allen Fällen, ob das für eine selbständige Haushaltung erforderliche Vermögen nachgewiesen sei. Die 200 Gulden des für den Burger erforderlichen gesetzlichen Vermögens hielt man dabei keineswegs für ausreichend, und legte besonderes Gewicht darauf, dass der Hochzeiter ein guter Geschäftsmann sei. Als einem

neuanzustellenden Beamten 1835 Schuth ertheilt werden sollte, liess sich die Gemeinde eine Caution von 1000 Gulden zur Sicherung gegen allenfallsige Belästigungen zahlen. Als 1839 zwei Schutzverwandte den Eheconsens für die fremden Bräute ihrer Söhne verlangten, ordneten Deputation und Ausschuss, um sich von deren Heirathsgut zu überzeugen, an, dass dasselbe 6 Wochen lang, bis nach vollzogener Hochzeit, deponirt werde, und einer hechinger Braut wollte die Gemeinde 1839 den Gnadenschutz nur unter der Bedingung verleihen, dass sie sich mit keinem Ausländer verheirathe. Vielfach wurde die Ertheilung des Gnadenschutzes widerrathen, als im Anfang der dreissiger Jahre mit dem Verbot des Hausirens in Württemberg die Juden dort ausgeschlossen wurden. Nun war die Gemeinde übersetzt.

1835 suchte der Sohn eines Schutzverwandten Schutzertheilung nach, obgleich er sich noch nicht verheirathen wollte. Die Collegien berichteten: Schutzverleihung an Unverheirathete, die hierauf eine Parthie gründen wollten, würde nur ausnahmsweise und nur dann zugelassen werden, wenn der Petent sich über den Besitz und Betrieb eines selbständigen Geschäftes ausweisen könne. 1856 erbat ein Vater den Gnadenschutz für seinen ältern Sohn, unter Vorbehalt des gebührenden (briefmässigen) Schutzes für den jüngern. Die Gemeinde berichtet: Einer der Söhne habe den Schutz rechtlich anzusprechen, und er wäre dem zu ertheilen, der sich zuerst verheirathe. Der Antrag würde - genehmigt - zum Nachtheil der Gemeinde viel ähnliche nach sich ziehen. Uebrigens würde bei den günstigen Vermögensverhältnissen die Ertheilung des Gnadenschutzes an den zweiten Sohn, sobald er heirathe, kein Bedenken haben. Die Regierung trat in beiden Fällen den Vorschlägen der Gemeinde bei.

Gegen die Ertheilung des Gnadenschutzes war die Judenschaft nur ausnahmsweise, als sie sich übersetzt sah; der christlichen Burgerschaft war der Gnadenschutz dauernd ein Stein des Anstosses. In den vierziger Jahren verblasste der Unterschied zwischen beiden Arten des Schutzes und man prüfte bei den Ehegesuchen nicht mehr, ob die ursprüngliche Regel des briefmässigen Schutzes, oder die anfängliche Ausnahme des Gnadenschutzes vorlag. Man ertheilte eben den Schutz, wenn die Voraussetzungen des Eheconsenes nachgewiesen waren.

"Der Fremde, der hier kein Gemeinderecht hat, sagt das jüdische Gemeindestatut von 1769, soll hier nicht wohnen, wenn er nicht (für die Aufnahme) zahlt, was ihm von den Vorstehern auferlegt wird. Kein Mitglied soll Handelsgesellschaft mit ihm haben, sei es ledig oder Knecht. Niemand soll ihn unterstützen, dass er ein Geschäft treiben kann, weil den Mitgliedern dadurch Nachtheil entsteht." 1843 fragte ein Kaufmann aus Frankfurt am Main an, unter welchen Bedingungen die Gemeinde geneigt sei, ihn in ihren Verband aufzunehmen, vorausgesetzt, dass ihm der fürstliche Schutz verliehen würde. Die Vorsteher erlegten ihm nun Folgendes auf: Eine Caution von 4000 Gulden, eine Aufnahmegebühr von 150 Gulden, 2% vom grössern Heirathgut, 75 Gulden für den Schulfonds und eine jährliche Steuer von 50 Gulden. Ausserdem sollte er für sich und seine Nachkommen verzichten, in Hechingen irgend ein Gewerbe zu treiben, oder in irgend einem Geschäft als Concurrent mit einem hiesigen Israeliten aufzutreten. Gastfreier war man natürlich, wenn der Fremde eine hechinger Jüdin heirathen wollte, die im Schutz stand.

Wie aus dem Statut von 1769 hervorgeht, gab es schon damals Juden in Hechingen, die weder im Schutz des Hofes waren, noch der Gemeinde angehörten, Es unterscheidet auch zwischen fremden Bräuten und solchen, "die nicht von den Söhnen unserer Gemeinde sind." Sie hatten dieselbe rechtlose Stellung neben der Gemeinde, wie ursprünglich

die Hintersäss neben der Burgerschaft. Später erwarben auch Jene das Niederlassungsrecht.

Bei der Verheirathung oder bei der Uebersiedlung fremder Ehepaare bezog die jüdische Gemeinde von jeher bedeutende Abgaben, deren verschiedene Normirung zu verfolgen von Interesse ist, da sie ergiebt, wie sich das Recht auf Niederlassung in der Meinung abstufte.

Nach dem Statut von 1769 unterschied man zwischen Gemeindegliedern und Andern. Waren beide Brautleute Gemeindeglieder, so zahlten sie einen Einzug von 2 Gulden; war es nur der Bräutigam, so trat 1/3% vom Heirathgut der Braut hinzu; war es nur die Braut, so zahlte man Einzug von 5 Gulden und 1% vom beiderseitigen Vermögen; gehörte keines von Beiden der Gemeinde an, so war das doppelte verfallen. Herziehende fremde Eheleute hatten sich mit der Gemeinde abzufinden. In unserem Jahrxxxhundert (man sieht nicht seit wann) bis 1839 betrug der Einzug für den Bräutigam 15 Gulden, für die Braut 2 oder 5 Gulden, je nachdem sie aus der Gemeinde oder Fremd war, 2% vom grösseren Heirathgut, sei es dem des Bräutigams oder dem der Braut, und an alter Schutzlösung 18 Gulden, an neuer 13 Gulden 45 Kreuzer. Unter den Schutzlösungen sind wahrscheinlich die Recognitionsgelder verstanden, welche die Judenschaft 1775 und 1800 für die Ertheilung der Schutzbriefe an die fürstliche Rentei zu zahlen hatte. Die von 1775 waren also höher gewesen, als die von 1800. Die Schutzlösung als Gemeindeabgabe scheint den Antheil des Einzelnen an der Recognition darzustellen.

1839 vor Ablauf des Schutzbriefes liess man die Schutzlösungen fallen, behielt die 2% des grösseren Heirathguts in allen Fällen bei, ordnete aber das Einzugsgeld von Neuem und fügte einen Beitrag zu dem Schulfonds hinzu. In Bezug auf Einzug und Schulfondsbeitrag unterschied man folgender Art: War der Bräutigam ein Inländer mit briefmässigem Schutz, so zahlte er 15 Gulden Einzug, und bei einer ausländischen Braut weiter 15 Gulden für den Schulfonds. War der Bräutigam Inländer mit Gnadenschutz und die Braut ohne Anspruch auf briefmässigen Schutz, so betrug der Einzug 33 Gulden, der Beitrag für den Schulfonds 10 Gulden. War der Bräutigam xix xxxixxdsxyxxxxxxxi Inländer, aber nicht Sohn eines Schutzverwandten, so belief sich der Einzug auf 46 Gulden 15 Kreuzer oder 50 Gulden, je nachdem die Braut Tochter eines Schutzverwandten war oder nicht. War der Bräutigam ein Ausländer, so zahlte er zum Schulfonds 50 Guld. an Einzug aber 40 Gulden oder 71 Gulden 45 Kreutzer, je nachdem die Braut Anspruch auf briefmässigen Schutz hatte, oder die Tochter eines Schutzverwandten mit Gnadenschutz war. War endlich ein Theil Wittwer und zwar der Bräutigam (mit Schutz), so betrug bei einer ausländischen Braut der Einzug 5 Gulden; war die Braut Wittwe und Inländerin, so belief sich der Einzug auf 10 oder 40 Gulden, je nachdem der Bräutigam Inländer mit Schutz oder Ausländer war. Im letztern Fall trat noch ein Schulfondsbeitrag von 50 Gulden hinzu und wurden ausnahmsweise die 2% vom Beibringen des Mannes genommen. Unter dem zu versteuernden Heirathgut verstand die Gemeinde nach einer Entscheidung von 1847 das ganze Beibringen des Einen Theils (Selbsterworbenes, Ererbtes und von den Eltern oder Andern zum Zweck der Verheirathung Erhaltenes.)

Auch 1861 blieben die 2% des grössern Heirathgutes bestehen, hinsichtlich des Einstandes und des Schulfondsbeitrags unterschied man wieder wie vor 100 Jahren nur nach der Gemeindesangehörigkeit. Waren Beide Mitglieder der Gemeinde, so betrug der Einstand 15 Gulden; war es nur der Bräutigam, so zahlte er an Einstand und für den Schulfonds 15 und 15 Gulden; war es nur die Braut, so

beliefen sich die Summen auf 40 und 25 Gulden; gehörte kein Theil der Gemeinde, so waren es 150 und 50 Gulden. Herziehende Eheleute, deren Vermögen bis zu 5 000 Gulden betrug, zahlten, wenn nur Eines der Gemeinde angehörte, 55 und 25 Gulden; wenn Keines, 80 und 40 Guld. Bei grösserem Vermögen sollten die Abgaben durch Beschluss des Gemeindevorstandes festgesetzt werden.

Die jüdische Gemeinde, von welcher 1800 79 an die Stadt steuernder Ehen aufgezählt werden, wies später nach ihren eignen Steuerbüchern folgende Haushaltungen von Verheiratheten und selbständigen Unverheiratheten auf:

	in Hechingen,	auf der Friedrichstrasse,	zusammen
1835	104	28	132
1837	104	31	135
1842	117	43	150
1845	121	33	154
1849	128	32	160
1852	107	27	134
1855	104	26	130
1861	89	8	97
1864			105
1867			105
1871			124

1858 469 Juden

Nach der Volkszählung von 1867 wohnten in der Stadt und auf der Friedrichstrasse 408 ortsanwesende, 53 ortsabwesende, und auf dem Land 4, also im Ganzen 465 Juden. 1871 war die Ziffer auf 423 gesunken. Alle wohnen nunmehr in der Stadt mit Ausnahme zweier Familien, die auf der Friedrichstrasse zurückgeblieben sind.

Nach diesen Ziffern hat die Gemeinde 1852 und 1861 erheblich eingebüsst. Der Grund dafür ist die starke Auswanderung nach Amerika, seit 1850 nach Rheinpreussen, und seit der Einführung der Gewerbefreiheit in Württemberg und Stuttgart. -

An wirthschaftlichen Rechten gewährte der Schutz den Juden die Niederlassung. In Folge davon waren sie seit den ältesten Zeiten im Besitz von eigenen Häusern. Die Weiterveräusserung an Juden schint immer zulässig gewesen zu sein. In der Stadt, wo selbst nach der Hintersassenordnung von 1826 nur der Burger ein Haus erwerben konnte, war der Hauserwerb eines Juden (als Fremden) von einem Burger der Marklosung jedes Burgers ausgesetzt. Als dies 1843 aufhörte, musste der jüdische Erwerber 2½% des Kaufschillings an die Verschönerungskasse der Stadt zahlen, eine Abgabe, die sch bis zur Einführung der preussischen Verfassung erhielt. Der Ackerbau und der Rusticalbesitz war dem Juden verschlossen. 1844 gestattete das Appellationsgericht ausnahmsweise einigen Juden den Ankauf einzelner Ackerstücke. Sie mussten sich aber bei einer Strafe von 10% des Kaufpreises verpflichten, sie vor drei Jahren nicht weiter zu veräussern.

Wie der Ackerbau, so war auch der Zutritt zum Gewerbe den Juden untersagt. Nur Eines stand ihnen, so lange die Grafen und Fürsten ihnen Schutz gewährten, offen, der Handel, und insbesondere der Schacherhandel. Man verstand darunter nach dem Sigmaringer Judengesetz von 1837 "den Hausir-, den Trödelhandel (alter Waaren), das Leihen auf Faustpfänder, die Mäkelei jeder Art und das Viehverstellen". Dazu traten Creditgeschäfte jeder Gattung, der Viehhandel und in unserm Jahrhundert auf besondere Concession das kaufmännische Geschäft.

Den Schacherhandel betrieben die Juden, innerhalb und ausserhalb der Grafschaft umherziehend. Nach dem Gemeindestatut von 1769 hatte die Judenschaft das Recht zu handeln in der Herrschaft Hochberg (Rottenburg) für ihre Mitglieder erkauft, und liess sich dafür von Jedem ihrer "Geschäftsleute, welche die Herrschaft betraten", ein Schutzgeld zahlen. Es betrug auf 7 Tage für den Fussgänger 6 Kreuzer,

für den Reiter 12 Kreuzer, für den Armen 1½ Kreuzer, oder eine billige Abfindungssumme. Wer innerhalb der 7 Tage die Herrschaft verliess und dahin zurückkehrte, musste von Neuem zahlen.

Der Schutzjude hielt für den Hausirhandel auch eigne Handelsknechte (Meschoreth). "Wer nicht 1000 „Gulden Erech giebt (d.h. wer nicht der Gemeinde ein Vermögen von 1000 Gulden versteuert), sagt das Statut von 1769. soll keine zwei Handelsknechte als Hausirer halten, bei einer Strafe von 10 Gulden oder 1000 Gulden Erech. Der Herr steht für den Schaden ein, welcher der Gemeinde durch die Handelsknechte entsteht."

Wie sich in diesen Schranken die Judenschaft entwickelt habe, und was sie für das Land bedeute, darüber verhandelte - eben so charakteristisch für die Beurtheiler, als für die Beurtheilten - die Landesdeputation 1835, als die Juden um Feststellung ihrer bürgerlichen Verhältniese petitionirt hatten. Die Gemeinde zählte damals 132 steuernde Haushaltungen. Die Mehrzahl wurde in der Debatte als arm geschildert. "Neben Reichthum und Wohlleben könne sich manche Familie kaum nähren und kleiden." Die Abgaben "eines mittleren Mannes" an den Fürsten, an das Land und an die Stadtgemeinde wurden auf 50 Gulden jährlich geschätzt. "Die Stadt und die Landeskasse hätten zwar wenig von den Juden, sagte ein Redner, wenn sie also über Druck klagten, so sei dies ein schlechtes Compliment für den Fürsten." Kurz vorher war den Juden das grosse vielbesuchte Handelsgebiet in Württemberg entzogen, als man hier den Hausirhandel beschränkt hatte, und sie waren nun mit ihrem Geschäftsbetrieb wesentlich auf das Fürstenthum angewiesen.

So klagte die Landesdeputation denn zunächst über den Gnadenschutz. "Er vermehrt, sagten einige Redner, die Judenschaft bei uns viel schneller, als in Sigmaringen, Baden, Württemberg und Baiern. Das Fürstenthum kann nicht mehr als 50 Judenfamilien ernähren, die Andern müssen ihr Brod unbeschützt im Auslande suchen. Und was thun sie mit ihrem Schutzbrief, wenn man sie von dort, wie jetzt aus Württemberg, nach Hause weist? Dann muss man sie hier haben, und wenn sie sich vermehrt hätten, wie der Sand am Meere." "Hiergegen, meinte der Vogt von Burladingen, hat sich besonders die Stadt zu wahren, denn ihr gehören die Juden eigentlich ganz und gar, uns auf dem Lande gehn sie nichts an." Und als ihm entgegengehalten wurde: "Es kann sein, dass sie noch Ihre Stabeuntergebenen werden; vielleicht räumt man ihnen Herrmannsdorf ein," fügte er hinzu: "Ich will nicht Hoffen." Auf der andern Seite erinnerte der Regierungscommissär:"D er Gnadenschutz sei ein wohlbegründetes Recht des Fürsten, das er sich nicht nehmen lassen werde. Uebrigens verwähre sich die Judenschaft am stärksten gegen seine Verleihung."

Dann fasste man die wirthschaftliche Stellung der Juden ins Auge. "Jahrhunderte lang, sagte ein Redner, habe man ihnen Ackerbau und Gewerbe verschlossen, und sie dadurch zum Schacherhandel erzogen. Der laste nun verderblich auf dem Lande. Auf dem Dorf, in den Hütten der Armen und Einfältigen gehöre die Gais und die Kuh, der Acker und die Wiese, die Pfanne und der Topf, die Haube und der Rock oftmals dem Juden, und er lasse nicht nach, das ganze Bäuerlein mit Haus und Feld, Egge und Pflug, Weib und Kind sich zinspflichtig zu machen. Man müsse also den Juden Ackerbau und Gewerbe verstatten, aber den Schacher bei schwerer Strafe untersagen." "Ja wohl, fügte ein Anderer hinzu, wenn nicht den Juden, so müsse man doch den Christen helfen." Darauf wurde erwiedert: "Dann würde in kurzer Zeit das ganze Fürstenthum dem Volke Gottes gehören, und die armen Goiim seine Sclaven sein. Die Juden hätten aber ~~xxx~~ nicht genug Kopf und Herzens-

bildung, um sie ganz oder zum Theil frei zu machen" u.s.w.

Schliesslich vereinigte man sich darüber, der Weisheit der Regierung praktische Vorschläge zu überlassen, und sprach den Grundsatz aus: "Es liege im Wunsche der Landesdeputation, dass die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden anders gestaltet, wo möglich besser und festgestellt, in Folge dessen aber der Schacherhandel gänzlich ausgetilgt werde."

In den Jahren 1841 und 1842 lag der Landesdeputation gleichzeitig ein Entwurf über die Judenverhältnisse und der einer allgemeinen Gewerbeordnung vor. Sie verwarf jenen und nahm diesen an. Die Gewerbeordnung von 1842 redet nicht von Israeliten, bezieht sich also, da sie öffentlich rechtlicher Natur ist, an sich nicht auf Juden. Die Regierung wendete aber, wie es scheint vermöge des Hofschutzrechts, die Gewerbeordnung auf sie an. Diese verlangt für den selbständigen Betrieb eines zünftigen Gewerbes den Besitz des Burger- oder Hintersässenrechts am Ort der Gewerbeniederlassung. Dieser fehlte den Juden; blieb ihnen also das zünftige Gewerbe versagt? Die Regierung stellte dem Hintersässenrecht den Judenschutz gleich, und verstattete daher 1844 dem Juden Wolf Heller die Ausübung des zünftigen Buchbinderhandwerks. Die Stadt remonstrirte dagegen, aber die Regierung führte nun als weitern Grund für die Massregel an, sie könne von dem Verbot der Handwerksbetreibung durch Juden schon vermöge des Judenschutzregals, das noch in voller Kraft stände, dispensiren. Den Isaac Bernheim ernannte der Fürst zum Hoffiaschner; als er aber seinen Laden eröffnete wurde ihm Alles zusammengeworfen, und er wanderte dann nach Paris aus. 1845 wandte sich Jacob Höchstädter, ein jüdischer Tuchmachergesell, welcher die Bedingungen der Meisterschaft erworben hatte, um Aufnahme als Meister an die Zunft. Er wurde abgewiesen. Auf seine Beschwerde beauftragte das fürstliche Oberzunftamt den Obmann der Zunft, ihn aufzunehmen. Die Zunft wendete sich remonstrirend an den Fürsten, aber vergebens. Die Grundvesten der Stadt wankten. Der Stadtrath meldete sofort auf Grund des Stadtvergleichs Recurs bei einer Juristenfacultät an. Nach 8 Tagen suspendirte er aber diesen Beschluss, und entschloss sich "bei der grossen Wichtigkeit der Sache für die Gemeinde" zu einer nochmaligen Eingabe an den Fürsten. Aber Friedrich Wilhelm Constantin blieb hart, und am Ende machte die Stadt "zur möglichsten Vermeidung des Recurses" dem Höchstädter einen Vorschlag, der auch des lieben Friedens wegen Annahme fand. Die Stadt und die Zunft erklärten, sie wollten in Betracht der obwaltenden besondern und eigenthümlichen Verhältnisse den Höchstädter nicht hindern, das Gewerbe mit Gesellen und Lehrlingen zu treiben, dieser leistete dagegen auf das ihm höchster Seite zugesicherte Meisterrecht förmlich Verzicht. Die von ihm aufzunehmenden Lehrlinge brauchten in Folge dessen bei der Zunft nicht ein- und ausgeschrieben zu werden. Aber dieser Vorgang sollte ohne Präjudiz für alle Fälle sein! Er blieb es auch, wie es scheint. Der Meister ohne Meisterrecht wanderte später gleichralls aus, und ging nach Amerika.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Hausirhandel, welche auf die Israeliten in Anwendung gebracht waren, sollten aber nach einer Verordnung noch vom Jahr 1842 keine solche finden, "nachdem rücksichtlich der Veränderung der israelitischen Verhältnisse im Allgemeinen die Zustimmung der Landesdeputation zur Zeit nicht habe erzielt werden können". Ueber den Hausirhandel der Juden sollten also die alten Bestimmungen weiter gelten.

Noch einmal forderte die siegreiche Revolution vom 11.März 1848 "eine bestmögliche Steuerung des Schacherhandels der Juden, dessen traurige Spuren überall vorhanden sind, und dessen längere Fortdauer das Meiste zur allgemeinen Verarmung beitragen würde."

Seit der Gewerbeordnung blühte das kaufmännische Geschäft auf seitdem war erst Raum für die Fabrikthätigkeit der Israeliten. Von den Fabriken, die seitdem entstanden, hebe ich die bedeutenden Baum- und Halbwollen-Webereien von B. Baruch und Söhnen und von J. Heilbronner & Söhnen hervor.-

Die Mitglieder der jüdischen Gemeinde hatten endlich Theil an deren Gemeindeinstituten, der Synagoge, der Schule, dem Armenfonds, und trugen dagegen die Gemeindesteuerlast.

Die Synagoge von Hechingen datirt von 1546 (die Judenschuol) der erste Rabbiner wird 1751genannt. Die Synagoge auf der Friedrichstrasse wurde 1761 gebaut, aber nur bis 1870 benutzt. Der Kultus wurde 1839 nach der Württembergischen Synagogenordnung geregelt.

Der Schulunterricht war bis zum Jahr 1825 nur ein privater, dann wurde aber eine öffentliche Schule für die israelitische Jugend errichtet, und die dafür berechnete Schulordnung 1836 der christlichen Schulordnung für die Stadt- und Landschulen von 1833 völlig nachgebildet.

Die Kinder des begüterten Israeliten Raphael, Jakob Kaulla und seine Schwester, die Frau des Akiba Auerbacher, hatten 1803 aus eigenen Mitteln eine Talmudschule für jüdische Theologen errichtet, die weither besucht und berühmt wurde, die Kaullasche Stiftung. Zur Zeit ihrer Blüthe in den 20er Jahren war auch Berthold Auerbach einer ihrer Schüler. Die Familie wanderte aber aus, und die Nachkommen haben 1850 die Stiftung eingezogen.

Die Armenpflege der Gemeinde war von je sehr entwickelt, und erstreckte sich auf Fremde und Einheimische.

Von den Fremden erhielten 1769 die bekannten Armen aus der Nachbarschaft (Haigerloch, Dettensee, Mühringen, Rexingen u.s.w.) zu Ostern, Pfingsten, Neujahr und Purim Bettelbriefe. Die Packenträger, mit Weib und Kind umherziehende, heimathlose Juden, welche Spitzen, Bändel, Messer, Gabeln u.s.w. verkauften und dabei bettelten, durften in der Stadt nicht übernachten, sie hatten aber freie "Schlafstatt" in einem Hause ausserhalb der Stadt. Das Betteln war ihnen verboten, und es hielten vom Almosenpfleger die Verheiratheten 1 Batzen, die Frau 3 Kreuzer, der Ledige 2 Kreuzer, das Kind 1 Kreuzer und nicht mehr Ausserdem bekamen sie für Freitag, Samstag und Feiertage Bletten, Anweisungen auf Verköstigung bei den Judenfamilien, und dann durfte man ihnen nach Belieben geben. Sie hiessen daher auch die Gäste. Die Zahl der jährlichen Bletten wurde dem Gemeindemitglied nach der Hochzeit dem Vermögen gemäss festgestellt. Unter den Packenträgern befand sich gefährliches Gesindel, die Kissler (Beutelabschneider), die im Gedränge der Märkte ihr Unwesen trieben.

Der Schutzbrief von 1800 sagt: "Die fremde Betteljuden sollen sich in der Stadt gar nicht betretten lassen, sondern für dieselbe auf der Friedrichstrasse oder sonsten ausser der Stadt eine Nachtherberge bestellt, und sie ausser ihre Feiertäge nicht länger als Eine Nacht aufgehalten, auch kein verdächtiger (Christ oder) Jud bei Vermeidung schwerer Strafe von einem Juden beherbergt oder seeligen Unterschlauf gegeben; weniger von dergleichen Personen etwas Verdächtiges erkaufet, sondern bei erscheindem Verdacht alsbald bei der Kanzley die Anzeige gemacht werden."

Die letzte Schlafstatt für die Gäste war im Hudelgäu der Altstadt, in dem jetzigen Eppsteinschen Hause an der Starzelbrücke. Um 1818 wurde in Süddeutschland versucht, die Gäste ansässig zu machen. Man wies sie dem Ort der Geburt oder, wenn dieser nicht bekannt, dem der Vetheirathung als Mitglieder zu. Moses Philipp war in Hechingen geboren und hatte sich in Breisach verheirathet. Er fiel also der

Judengemeinde Hechingen zu. Aber der Vorsteher verweigerte die Herausgabe des Beschneidungsbuchs und somit war seine Geburt in Hechingen nicht zu constatiren. So wurde er denn drei Jahre lang hin und her geschoben, bis die Kanzlei die Einsicht des Buches erzwang, und den Moses Philipp der Gemeinde zuwies.

Die Armenliste der Einheimischen wurde jährlich von Deputation und Ausschuss regulirt. Sie enthielt z.B. 1835 in erster Klasse 14 Arme mit einer monatlichen Unterstützung von je 1 Gulden 30 Kreuzer, in zweiter Klasse 10 zu je 1 Gulden, und in dritter Einen zu 45 Kreuzer. In den 1830er und 40er Jahren standen 400-450 Gulden für Armenunterstützung auf dem Jahresetat. 1847 wurde beschlosse alle Unterstützungen ~~xxxxxxxxxxxxxxxx~~ nur auf Rückerstattung zu geben. Auf diese sollte nur ausnahmsweise verzichtet werden. 1871 betrug der jüdische Armenfonds 4300 Gulden.

Die Bedürfnisse der Gemeinde mussten im Wesentlichen durch Steuern aufgebracht werden. Die Exigenz an solchen war 1837 1397 Gulden 1871 etwa 3400 Gulden. Steuerpflichtig war im Allgemeinen das Familienhaupt und selbständige Ledige.

Schon nach dem Statut von 1769 gab es die zwei Steuern, die auch jetzt noch erhoben werden, die Familiensteuer und die Vermögenssteuer, jene für Alle gleich, diese dem Vermögen entsprechend, 1769 sollte jede die Hälfte des Bedarfs decken. Die Familiensteuer betrug in den 1830er Jahren 2 Gulden 10 Kreuzer, für die Wittwe jedoch nur die Hälfte, seit 1861 2 Gulden 30 Kreuzer, für Wittwer, Wittwen und ~~xx~~ selbständige Waisen die Hülfte. Ausserdem zahlt man als Vorsängergebühr 40 Kreuzer. Für die Vermögenssteuer wurde seit 1769 der Steuerfuss alle drei Jahre angelegt, und blieb während dieser Frist in der Regel unveränderlich, seit 1861 werden die Veränderungen schon im nächsten Jahr berücksichtigt. Das Vermögen wurde von den Steuerpflichtigen vor den Gemeindevertretern und dem Rabbiner fatirt, und in Zweifelsfällen nach Abnahme des Handgelübdes geschätzt. Seit 1839 erfolgte die Fassion unter Hinweisung auf die Bibel. Man nannte dieses Verfahren Erechmachen. Nach dem Statut von 1769 trat bei Verheirathungen innerhalb der dreijährigen Frist eine Veränderung des Steuerfusses ein, in Erbfällen zahlte der fremde Erbe die Steuer weiter, der Hechinger war jedoch frei. In unserm Jahrhundert wurde nur ein Fünftel des Vermögens versteuer, Heirathgut und Erbgut jedoch 3 Jahre seit dem Erwerb ganz. Seit 1839 wurde das Erbgut der Wittwe, das vom Mann, oder, wenn es 100 Gulden nicht überstieg, von Andern herrührte, auch nur zu einem Fünftel zur Steuer herangezogen. Jetzt zahlt man vom Erbgut ein einziges Mal 2%. Bei der Vermögensberechnung blieb der Häuserbesitz bis 1849 ausser Anschlag. Aus diesem wurde dann eine besondere Häusersteuer bezahlt, die 1871 mit der Vermögenssteuer verschmolz. Die selbständigen Unverheiratheten, die bis dahin frei waren, mussten seit 1849 die Hälfte der Vermögenssteuer zahlen. Die Anlage betrug "von 100 Gulden Steuer" (capital) 1835 31½ Kreuzer, 1837 13 Kreuzer, 1838 27 Kreuzer. Das Erechmachen hörte 1855 auf. Seitdem fatirt man nach Klassen (seit 1864 21). Die höchste Klasse zahlte 1855 100 Gulden Steuer, seit 1861 130 Gulden, seit 1864 240 Gulden, seit 1867 280 Gulden, die niedrigste Klasse zahlt 1 Gulden.

Ehe- und Vermögenssteuer zahlt seit 1863 auch das abwesende Gemeindemitglied; der Fremde aus Hohenzollern entrichtet die Steuern zur Hälfte, der sonstige Fremde zu zwei Drittel.

Neben beiden gab es in unserem Jahrhundert bis 1849 noch die Fleischzettelabgabe und die Handelslicenz. Jene war eine Consumtionsabgabe von ½ Kreuzer fürdas Pfund Fleisch. Der Jahresbedarf wurde den Haushaltungen geschätzt und durch den Steuerzettel bekannt gemacht, seit 1836 legte man den Durchschnitt der beiden letzten Jahre der

Fleischzettelliste zu Grunde. Die Steuer ertrug 1838 340 Gulden, 1842 430 Gulden, 1843 437 Gulden. Die Handelslicenz war, so lange sie existirte, die einzige Steuer der unverheiratheten Geschäftsmänner. 1837 traf sie in erster Klasse zu 4 fl. 30 kr., in zweiter zur Hälfte je 9 Personen, ergab also 60 Gulden 35 Kreuzer, seit 1839 machte man vier Klassen zu 12,8,4,2 Gulden auf den Kopf, und sie ergab 1842 188 Gulden.

Endlich regelte man 1841 auch das Schulgeld nach dem Vermögen. Die Eltern mit 1000 fl. zahlten 5 Gulden 15 Kreuzer, die mit weniger 3 Gulden 30 Kreuzer für das Kind. Seit etwa 1848 beträgt das Schulgeld 2 Gulden für das Kind eines Gemeindegliedes, 10 Gulden für ein fremdes.

Für den Einzug der Staats- und Gemeindesteuer hatte der Vorstand bis 1850 das Exekutionsrecht.-

Fasst man alle Lebensfunktionen der jüdischen Gemeinde zusammen, so ergibt sich, dass sie sowol Kultus-, wie politische Gemeinde war. Die Synagoge, die Schule, die Armenunterstützung, so weit sie freiwillig war, gehörte Jener an. Die Mitgliedschaft der Gemeinde gab aber auch Heimathrecht mit den Ausflüssen desselben, dem Recht der Niederlassung, des Häuserwerbs, der Eheschliessung, falls deren sonstige Bedingungen vorlagen, dem Recht des jüdischen Gewerbebetriebes und dem Recht auf Armenunterstützung, Alles Merkmale, welche der politischen Gemeinde eigen sind. Zu ihr ist auch das Recht des Vorstehers, Executionen in Steuersachen zu vollstrecken, so wie das jüdische Waisengericht zu zählen. (Auch das Sigmaringen Israelitengesetz von 1837 unterschied bei den ganz gleich entwickelten Judengemeinden "die israelitische Kirchengemeinde," welche es bestehen liess, und "die bürgerliche Gemeinde", welche es auflöste.) Die Gemeinde-Vertretung und Verwaltung, die Steuerpflicht war für die Gruppe der kirchlichen und die der bürgerlichen Interessen dieselbb. Als bürgerliche Gemeinde unterschied sich aber die Judengemeinde von allen andern dadurch, dass sie keine Markung, also auch keine Polizei hatte.

(Nach den Urkunden und den Mittheilungen des Gemeindevorstejers Jssac Levi und des Rabbiner Dr. Samuel Mayer in Hechingen dargestellt).

Aehnlich dem Ort der Verdammten im Schatten des Reinigungsberges, schieden sich in der Stadt, in welche der Hohenzollern hineinschaut, zwei Kreise: die Burgergemeinde und der Hof. Jeder Kreis hatte zwei Zonen: dort wohnten Burger und Hintersäss, hier die Herren und Diener und die Juden. Kreise und Zonen berührten sich an den Rändern, aber sie durchdrangen einander nicht. In jedem Kreis gab es eine herrschende und eine rechtlose Zone, in jener Burger, Herrn und Diener, in dieser Hintersäss und Juden. Jedem Kreis gehörte eine politische Gemeinde an, dort die Burger-, hier die Judengemeinde. In jedem Kreis war eine Zone ohne Gemeinderecht, dort die Hintersäss, blos passive Mitglieder der Gemeinde, hier die Herrn und Diener, die es zu gar keinem Gemeindeverband brachten. Zwischen diesen Zonen irrten die übrigen Einwohner umher, die, falls sie nicht einer fremden Gemeinde angehörten, völlig ohne Anhalt waren.

Die moderne Zeit hatte angefangen, zersetzend auf die historischen Gestaltungen einzuwirken, als die fürstliche Herrschaft ein Ende nahm.

Die Burgergemeinde war nur leise davon berührt. Die geschlossene Markung wurde dem Fremden zugänglich, als man 1843 die Marklosung aufhob. Praktisch führte ihre Beseitigung aber nur die Besitzer der Nachbargemeinde hiein. Um so mehr schloss sich die Burgerschaft selbst zusammen, auf welche 1848 das Recht, Fremde in sich aufzunehmen, im Wesentlichen allein übergegangen war. An den Hintersäss war die Neuzeit spurlos vorübergegangen.

Der Hofschutz hatte sich bei Beamten und Militair unvermerkt in Staatsschutz umgewandelt, bei den Dienern dagegen war er geblieben. Die Juden verlangten seit 20 Jahren die Umwandlung des Hofschutzes in Staatsschutz, hatten sie aber noch nicht erreichen können.

Die verschiedenen Stände hatten sich einander genähert. Die Militairpflicht war seit 1830 allen gemeinsam, mit Ausnahme der Staatsdiener. Die steuerfreien Herrn und Diener wurden 1837 der Besoldungssteuer unterworfen. In dem gleichen Jahr umfasste die Kapitaliensteuer neben der alten Grund- und Häusersteuer die Besitzer aller Stände. Das Gewerbe, in der Theorie selbst das zünftige, wurde 1842, der Grundbesitz durch Aufhebung der Retractrechte 1843 Jedermann zugänglich nur hinsichtlich des Grunderwerbs der Juden gab es noch Belastungen und Beschränkungen.

So waren die Zustände, als der Grossstaat Preussen, "das Hechinger Ländle" in sich aufnahm.

QUOD DIVINUM NUMEN FELIX FAUSTUMQUE ESSE JUBEAT

CLEMENTISSIME INDULGENTE

SERENISSIMO ET POTENTISSIMO REGE AC DOMINO

DOMINO

GUILIELMO

REGE WÜRTEMBERGIAE,

VENIAM LARGIENTE EA, QUA POLLET, POTESTATE A REGE CONCESSA

UNIVERSITATIS PRAEPOSITO

CANCELLARIO

JOAN. HENR. FERD. DE AUTENRIETH

ORD. REG. CORON. WÜRTEMBERGIAE EQUITE

MEDICINAE DOCTORE ET PROFESSORE PUBLICO ORDINARIO,

COLLEGIUM FACULTATIS PHILOSOPHICÆ

IN UNIVERSITATE TUBINGENSI

DOMINUM

SAMUELEM WOLF MAYER

HECHINGENSEM

THEOL. MOSAICAE CANDIDATUM

POST ERUDITIONEM DUPLICI SPECIMINE OBLATO BENE COMPROBATAM

PHILOSOPHIÆ DOCTOREM SEU ARTIUM LIBERALIUM MAGISTRUM

CREAT

HOCQUE DIPLOMATE RENUNCIAT

TUBINGÆ DIE XX. JUN. MDCCCXXIX.

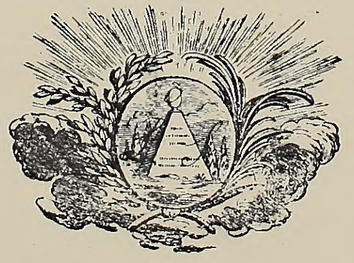

Sigillum testatur
Senior
Ordinis Philosophorum
Andr. Henr. Schott
Philos. theor. Prof. P. O.

TYPIS EIFERTIANIS.

Tübingen
20.6.1829
Dr phil.

Reproduktion nur mit Genehmigung

Hauptstaatsarchiv Stuttgart
Bestand E 201c Bü 49
Film .....

E 201c Bü 49
243
1 (E202)

QUOD DIVINUM NUMEN FELIX FAUSTUMQUE ESSE JUBEAT

CLEMENTISSIME INDULGENTE

SERENISSIMO ET POTENTISSIMO DOMINO

GUILIELMO

REGE WÜRTEMBERGIAE.

VENIAM LARGIENTE EA, QUA POLLET, POTESTATE A REGE CONCESSA

UNIVERSITATIS PRAEPOSITO,

CANCELLARIO

JOAN. HENR. FERD. DE AUTENRIETH

ORD. REG. CORON. WÜRTEMBERGIAE EQUITE

MEDICINAE DOCTORE ET PROFESSORE PUBLICO ORDINARIO,

COLLEGIUM FACULTATIS PHILOSOPHICÆ

IN UNIVERSITATE TUBINGENSI

DOMINUM

JOSEPHUM MAIER

EX LAUDENBACHIA, PAGO HOHENLOHENSI

THEOL. MOSAICAE CANDIDATUM

POST ERUDITIONEM SPECIMINE OBLATO BENE COMPROBATAM

PHILOSOPHIÆ DOCTOREM SEU ARTIUM LIBERALIUM MAGISTRUM

CREAT

HOCQUE DIPLOMATE RENUNCIAT

TUBINGÆ DIE VI. MAJI MDCCCXXX.

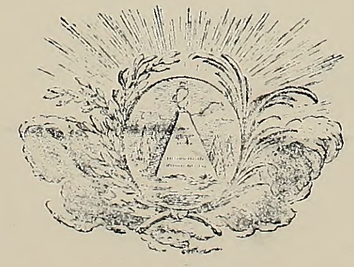

TYPIS EIFERTIANIS.

Tübingen
6. 5. 1830
Dr. phil.

2 (4202)

Hohenzollernsche Blätter.

Die „Hohenzollernschen Blätter“ erscheinen wöchentlich drei mal: Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Samstags, nebst dem Unterhaltungsblatt „Im Familienkreise“ als Gratis-Beilage. — Abonnementspreis halbjährlich: für die Stadt Hechingen incl. Trägerlohn 45 kr. oder 1 Mark; durch die Post bezogen in ganz Hohenzollern erhöht Provision und eventueller Bestellgebühr mit Postaufschlag, und durch die Ortsboten überbracht 50 kr. oder 86 Pf. ohne Botenlohn. Man abonnirt bei der Expedition, den betr. Postanstalten oder Boten. — Insertionsgebühr: für die viertheilige Garmondzeile oder deren Raum 3½ kr. oder 6 Pf. — Anzeigen nehmen auch entgegen: Herr Commissionär Bidermann als Herr Agent Bucher in Sigmaringen, sowie sämmtliche Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes, wie Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und G. L. Daube & Comp.

№ 124. Hechingen, Sonntag den 15. August **1875.**

Dr. Samuel Mayer.

Nekrolog.

Unter dem 11. August d. J. berichteten wir, in Hechingen das allzufrühe Ableben eines Mannes, der seiner Lebensstellung, seiner mannigfaltigen Wirksamkeit und endlich seiner literarischen Thätigkeit wegen zu den hervorragendsten Männern Hohenzollerns zählt und dem wir eben darum auch die nachfolgenden Zeilen widmen wollen. Die Ueberschrift nennt seinen Namen.

Samuel Mayer wurde geboren zu Hechingen den 3. Januar 1807 in einer Zeit, wo die Israeliten um Unbehelligt ihrem Erwerb nachgehen zu können, noch des besonderen „Hochfürstlichen Schutzes“ bedurften. Es mochten die frühe zu Tage getretenen geistigen Fähigkeiten des Knaben die nicht mit Glücksgütern besonders gesegneten Eltern bestimmt haben, denselben dem Studium zu widmen. Er trat zunächst in die von der Familie Kaulla gestiftete Talmud-Schule (in der „Münz“) ein, welche auch der berühmte Verfasser der Dorfgeschichten, Berthold Auerbach, beim Beginn seiner Studien besuchte. Mayer erhielt nebenbei von Privatlehrern noch Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache. Im Frühjahr 1823, also 16 Jahre alt, begab er sich nach Mannheim zum Eintritt in das Lyceum und zum Besuche des dortigen Bet-Hamidrasch, und im Frühjahr 1826 bezog er die Universität Würzburg, wo er neben den gewöhnlichen Vorlesungen an der Hochschule, die talmudischen Vorträge des Oberrabbiners Abraham Bing besuchte. Drei Jahre verweilte er in Würzburg und mochte die reizende Umgebung der schönen Mainstadt in ihm auch die poetische Ader geweckt haben. Er erzählte später wenigstens gerne im Kreise junger Zöglinge, welche er in den Vorsorger unterwies, wie es ihm in Würzburg einem Professor gegenüber, dem er seine poetischen Versuche zur Beurtheilung übergab und von diesem wegen einiger Verstöße gegen die Metrik getadelt wurde, sich entschuldigend äußerte, Schiller habe es ebenso gemacht, und darauf von dem Lehrer die Antwort erhielt, wenn Sie einmal dichten können, wie Schiller, so dürfen Sie sich solcher Freiheiten auch bedienen, vorläufig aber sind Sie noch nicht so weit und müssen Sie sich daher an die Regeln binden. Gleich einem ächten Jünger der Wissenschaft gab sich Mayer in Würzburg ganz und gar seinen Studien hin. Ohne Unterstützung vom Elternhause, wo selbst die Entbehrung Einkehr genommen, mußte er sich seinen Unterhalt durch Privat-Unterricht verdienen. Seine Lernbegierde erhielt ihn bei stets frischem Muth und ließ ihn das Gold der Wissenschaft um so reiner gewinnen, je schwerer es zu erringen war.

In Würzburg war es auch, wo Mayer in seiner wissenschaftlichen Strebsamkeit einen Kreis von Jünglingen, studirende Rabbinatskandidaten, um sich sammelte und einen Rednerverein bildete, dessen Mitglieder abwechselnd jeden Samstag eine Predigt zu halten hatten. Als Mitglieder dieses anregenden Vereins werden unter Andern genannt: H. Adler (später Oberrabbiner in Landau), B. Levi (später Landrabbiner in Gießen), M. Heß, (später Landrabbiner in Eisenach), L. Schwarz, (später Rabbiner in Hüeben), J. Löwenstein, (welcher als Rabbiner in Bischofsheim starb.) Zur Vollendung seiner Studien begab sich Mayer nach Tübingen, wo er promovirte und wurde er bald darauf in Hechingen als Rabbiner angestellt. Letztere Stellung ließ ihm viel Zeit zu Studien und literarischen Arbeiten übrig. Er schrieb mehrere geschichtliche Erzählungen und Novellen, welche er in dem von ihm herausgegebenen israelitischen Samstagsblatt (1837) und in dem israelitischen Musen-Almanach (Dinkelsbühl 1840) veröffentlichte. Außerdem schrieben aus seiner Feder verschiedene Zeitschriften, wie „Zeitung des Judenthums“, „Orient“, „Synagoge“, „Israel. Annalen“ zahlreiche Beiträge. Ein fünfactiges in Jamben verfaßtes historisches Drama: „Friedrich, genannt der Oettinger von Hohenzollern“ blieb Manuscript. Noch verfaßte er Gedichte bei verschiedenen Anlässen, die in dem hohenz. Hechingenschen Verordnungs- und Intelligenz-Blatt erschienen. Geringes Einkommen bei einer wachsenden Familie erregten wohl in ihm den Gedanken sich weitere Erwerbsquellen zu öffnen. Er begann mit dem ihm gewohnten Eifer die juridischen Studien und wurde es ihm möglich im Jahre 1849, noch unter der hohenz. Hechingen'schen Regierung in der Rechtswissenschaft die Staatsdienstprüfung abzulegen; er wurde für den Staatsdienst für befähigt erklärt und als Anwalt zur Rechtspraxis legitimirt. Die hohenzollernschen Gerichte nahmen auf seinen Stand schonungsvolle Rücksicht, so daß er seiner Doppelaufgabe ungehindert genügen konnte. Selbst als Anwalt konnte er sich der Macht der Wissenschaft nicht entziehen. In Mußestunden, die allerdings spärlich gewährt waren, arbeitete er 12 Jahre lang an dem Werke: „Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer“ welche Aufgabe jedenfalls bedeutende Studien erforderte. In diesem Werke (in den zwei ersten Bänden bei Baumgärtner in Leipzig 1862 und 1866 erschienen) wies er nach, wie die noch oft verkannten Talmudisten auf Grund des mosaischen Gesetzes ein Rechtssystem mit bewunderungswürdiger Schärfe und Consequenz aufstellten, um das Gesetz aufrecht zu erhalten und dasselbe auch bei veränderten Zeitverhältnissen und Volksbedürfnissen zweckdienlich anwenden zu können. Der dritte Band dieses Werkes liegt druckfertig vor und zeugt nicht weniger, als die erstenerschienenen Bände, von einem unermüdeten Fleiß und Studium.

In seiner Kanzelberedsamkeit legte er, wie wir oben erwähnt haben, den Grund in Würzburg, wo er in der jüdischen Homiletik sich übte. Später erschienen von ihm eine ganze Reihe Predigten im Druck, die sich durch Gedankenreichthum auszeichnen und ihrem Verfasser eine ehrenvolle Stelle in der Bibliothek jüdischer Kanzelredner, (Berlin, Julius Springer 1872) sicherten. Eine vortreffliche Predigt, die auf biblisch-politischer Grundlage beruht, trägt den Titel: „Der Stein und das Bild, oder Preußens Zukunft“, gehalten 8. April 1850 bei Gelegenheit der Uebergabe der Hohenz. Fürstenthümer an die Krone Preußen. In dieser Predigt legte der Redner seine eigene freisinnige politische Gesinnung nieder und sprach mit wahrhaft prophetischem Geiste über die glorreiche Zukunft Preußens und seine Bedeutung und Aufgabe für Deutschland. „So wagen wir es zu behaupten,“ sagt er „daß sich von unserm nahen Zollernberge ein Stein gelöst, der das Bild des deutschen Reiches im Norden zertrümmert hat, und er wird auch das Bild im Süden im Schwunge der Ereignisse beseitigen und er wird zum hohen Berge werden und die Erde erfüllen.“ Das war mit großer Zuversicht gesprochen in einer Zeit, wo die Einheitsbestrebungen von 1848 eben an der Reaction Preußens gescheitert waren. —

Dr. Mayer gehörte zu jenen Rabbinern der Gegenwart, welche auf dem Boden des positiven Judenthumes stehend, die Vergangenheit mit der Gegenwart auszusöhnen streben, und in der Wissenschaft das einzige Regenerationsmittel des Judenthums erblicken. Diesen Standpunkt offenbarte er auch in einem Toaste, ausgebracht bei Gelegenheit der Feier der Einweihung der restaurirten Synagoge in Hechingen (1852), wo er in einem passenden Bilde den möglichen Fortbestand des Alten neben dem Neuen in deutlicher Weise klarlegte. Diesen seinen Standpunkt hob auch Herr Rabbiner und Kirchenrath Dr. Wassermann in seiner trefflichen Grabrede hervor, indem er zugleich eine Würdigung des ehrenhaften Charakters des Hingeschiedenen und ein Bild seines rastlos thätigen Lebens gegeben.

Wegen seines vermittelnden Standpunktes zwischen den beiden im jetzigen Judenthum sich heftig befehdenden Strömungen, der orthodoxen und der ultrareformistischen Richtung, hatte er vielfach Anfeindungen zu erleiden, die ihm nicht selten seine Lebenstage trübten und ihm sein Amt schwer machten. Indessen lehrte und handelte er stets, wie er glaubte, daß es zum Besten seiner Gemeinde und seine Pflicht war.

Seine Gemeinde geistig und materiell, und damit ihr Ansehen in einer Stadt verschiedener Confessionen zu heben, war Dr. Mayer während der 45 Jahre seiner Wirksamkeit mit anerkennenswerthem Eifer bestrebt. Sein Streben hat Früchte getragen. In seiner Eigenschaft als Lokal-Schul-Inspektor, war es ihm möglich einen Schulfond zu gründen, dessen Vermögen auf ein verzinsliches Capital von nahezu 16000 fl. angewachsen ist, woraus nun, neben den Beiträgen für die israel. Schulzwecke, noch regelmäßig Unterstützungen an die Höhere Bürgerschule und die höhere Töchterschule zu Hechingen gewährt werden können. Auch wurde durch den Verblichenen als Synagogen-Vorstand ein geregelter Gottesdienst mit Chorgesang und Orgelbegleitung hergestellt. Wenn er einstens am Schluße einer Predigt sagte: „Segne

Alle, die im Volke und in der Verwaltung, im Kriege und im Frieden für das Vaterland wirken. In unseren Tagen Mühe die Gerechtigkeit und des Friedens Fülle, bis die Monde schwinden. Die Berge mögen Heil tragen dem Volke und die Höhen Glück dem Vaterlande. So wird auch der von ihm ausgestreute Samen Früchte tragen, auch sein Andenken stets gesegnet bleiben.

L. E.

Hohenzollernsche Lande.

Sigmaringen, 10. Aug. (Bekanntmachung.) Im Hinblick auf die bevorstehende Wiederkehr des Jahrestages der glorreichen und denkwürdigen Schlacht bei Sedan (2. Sept.) bringen wir unsere Bekanntmachung vom 20. Aug. 1872 Amtsblatt Nr. 34, die Feier dieses Tages Seitens der Schulen betreffend, hiermit in Erinnerung.

Fürstliche Regierung.

Sigmaringen, 10. Aug. Die erledigte Lehrerstelle in Dettingen haben wir dem Meldeamts zum Lehrer ernannten Schulprovisor Wilhelm Münzer in Hausen i. K. übertragen, nachdem ihm auch das Erzbischöfliche Kapitels-Vikariat in Freiburg den damit verbundenen Mesner- und Organistendienst verliehen hat.

Königliche Regierung.

Deutsches Reich.

Berlin, 10. August. Die dritte Sitzung der Wehrordnungs-kommission führte zur Erledigung der ersten Hälfte des Ersatzordnungsentwurfs und zu der Billigung des Grundsatzes, daß die Kontrole der Militärpflichtigen von der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu geschehen habe, in welchem der Pflichtige geboren oder als Einwanderer dem betreffenden Geburtslisten-supplement zugeschrieben worden ist. Die Vertheilung des Bedarfs an Ersatzreservisten erster Klasse soll nach dem Vorschlage der Kommission auf derselben Grundlage und von denselben Behörden geschehen, wie die Repartition des jährlichen Rekruten-bedarfs.

(—) Die Bibliothek des D. Reichstages beginnt unter der erklärenen Hand ihres jetzigen Bibliothekars Dr. Potthast ihre Schätze zu entfalten und sich zu einer der werthvollsten Bibliotheken Berlins emporzuschwingen. Dieselbe zählt zur Zeit schon 40,000 Bände und hat sich i. J. 1875 bereits um 720 Werke vermehrt. Seit seinem Antritt am 16. Aug. 1874 ar[illegible] der Bibliothek, welches bis zum Wiederbeginn der Sitzungen vollendet sein wird. Die Bibliothek zerfällt nach dem neuen Plane in 23 Abtheilungen; für 1875 stehen derselben im Ordinarium und Extraordinarium zusammen 26,000 Mark zur Verfügung. Ein neuer Katalog, nach dem Muster des Kataloges der k. Bibliothek, ändert sich seiner Vollendung. Die Bibliothek macht schon in genauen Beziehungen auf Vollständigkeit Anspruch. So ist der Zivilprozeß sehr vollständig vertreten; es sind vorhanden die Gesetzsammlungen sämmtlicher deutscher Staaten, aber auch die amerikanische, ja die türkische fehlt nicht. Gut besetzt ist das Gebiet der Staatswissenschaften, es sind die bedeutendsten Urkundenbücher Deutschlands vorhanden, ebenso die Verhandlungen aller Landtage Deutschlands, die Bundesprotokolle, die schwedischen Reichstagsverhandlungen, die gesammten englischen Parlamentsverhandlungen, in Hansard's Edition. Es fehlen nicht die großen enzyklopädischen Werke: Ersch und Gruber, Weiser und Welte's Kirchenlexikon u. A. m. Dazu treten: Die historisch-politischen Blätter, die Grenzboten, die Preuß. Jahrbücher, die Deutsche Vierteljahrsschrift, die Revue des deux Mondes u. A. m. Auch die Civilta cattolica, jenes berühmte Regestenwerk der Jesuiten, fehlt nicht. An die freundlichen, hellen Bibliotheksräume, welche in der Belegage belegen sind, schließen sich unmittelbar 3 elegante Säle, die mit allem möglichen Komfort: Brüsseler Teppichen, Polstersesseln, Eichenschränken und Tischen eingerichtet sind, ein Journal- und Lesezimmer und ein Schreibzimmer, so daß die Benutzung der Bibliothek den Abgeordneten so bequem wie möglich gemacht ist.

Berlin, 11. Aug. (Corresp.) Jahre sind vorüber gerauscht seit wir nicht von Schützenfesten gesprochen haben. Und doch haben sie ihre hervorragende Bedeutung in unserer deutschen Entwicklungs-Geschichte gehabt. Das württembergische Schützenfest nun verdient einer hervorragenden Erwähnung, denn in ihm concentrirten sich die besten deutschen Gefühle, welche unsere wärmsten Sympathien verdienen. — Es ist viel Staub aufgewirbelt worden darüber, daß das Pferdeausfuhrverbot zu Gunsten Italiens aufgehoben sei. Und doch ist kein großer Ankauf genehmigt, sondern einfach gestattet worden, daß der königl. Marstall rekrutirt werde. 25 Pferde für die Königs-Kürassiere und 5 für den Königl. Marstall sind angekauft worden. Das ist nichts und somit ist die große Bresche gerechtfertigt, welche das Ausfuhrverbot zu erleiden hatte. — Der Zeitungszwang der Zeitungs-Redaktionen bildet die große Controverse der Tages-Presse. National-Zeitung und Kölnische Zeitung sind darüber in den heftigsten Streit gerathen. Pro et contra wird mit großer Wärme durchgeführt. Eine rein objective Beurtheilung dürfte wohl dahin führen, zu meinen, daß die Presse am wenigsten in der Lage sei, für Ausnahme-Gesetze sich zu plaidiren.

— Die vom Cultus-Ministerium als Erfolg der sogen. Schul-Regulative erlassenen Bestimmungen vom 15. Okt. 1872 stellen an die Volksschullehrer Anforderungen, die wohl nicht überall richtig gewürdigt worden sind, welche aber recht verstanden, zur weiser Hebung des Volksunterrichtes vollauf geeignet sind.

Berlin, 11. August. Der Reichstag wird sich in seiner nächsten Session wahrscheinlich mit einem Gesetzentwurf zu beschäftigen haben, welcher die Unterstützung der Familien zum Dienste einberufener Reserve-, Landwehr- und Landsturm-Mannschaften zum Gegenstande hat.

Berlin, 11. August. Die Reichsregierung gewährt, wie die Magd. Ztg. mittheilt, zur möglichsten Förderung der Betheiligung an der Ausstellung in Philadelphia seriens Rücktransport aller unverkauft gebliebenen Gegenstände auf den Reichseisenbahnen.

Berlin, 11. Aug. Das Consistorium der Provinz Pommern hat den im „Kladderadatsch" sogenannten Pastor Quistorp zu Ducherow wegen wiederholter grober Vergehen gegen die Kirchenordnungen und geistlichen Amtspflichten zur Strafversetzung in ein anderes selbst mit geringerem Einkommen verbundenes Pfarramt und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, und dabei angenommen, daß er durch sein Verhalten das Vertrauen der Gemeinde verwirkt habe. Herr Quistorp, der zuvor dem Oberkirchenrath gegenüber sich zu einem paterpeccavi verstanden hatte, hat sofort Berufung angemeldet.

Berlin, 11. Aug. Ueber die Reise des Kaisers nach Detmold ist festgestellt, daß Se. Majestät Sonntag den 15. August, Morgens 8 Uhr, von Potsdam abfährt und in Detmold 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags eintrifft.

Am Montag, den 16. August, findet die Einweihungsfeier des Hermann-Denkmals statt, und die Abfahrt von Detmold erfolgt zu Wagen Nachmittags 4 Uhr.

— Der Kaiser gedenkt sich zur Enthüllungs-Feier des Denkmals für den verewigten Großherzog Karl August nach Weimar zu begeben und dort die Inscestitur Feierlichkeiten zu leiten, welche mit der Verleihung des spanischen Ordens vom goldenen Vließe an den jetzt regierenden Großherzog verknüpft sind.

— Ihre Majestät die Kaiserin Augusta traf in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag aus Freiburg in Potsdam ein und wurde daselbst von dem Kronprinzen empfangen. Ihre Majestät erhielt im Laufe des Sonntags den Besuch der Kronprinzessin sowie der in Potsdam anwesenden Mitglieder der Königlichen Familie.

— Im Reichskanzler Amt sind die Verhandlungen des Bundesrathes und für die Vorlagen der nächsten Reichstags-Session im vollen Gange. Im Vordergrunde stehen die Anschläge für den Reichshaushalt [illegible] deren Sichtung und Prüfung der Bundesrath [illegible] in einer Linie in beschäftigen haben wird. Die Ausschüsse werden voraussichtlich mit Beginn des nächsten Monats in Thätigkeit treten können.

Bonn, 12. Aug. Zu der Union-Conferenz sind bereits über dreißig hervorragende amerikanische und englische Geistliche hier eingetroffen. Aus Amerika unter Anderen die Doctoren Langdon, Nevin, Potter und Perry. — Döllinger eröffnete heute die Conferenz mit einem einstündigen Vortrage über den Zusammenhang der dogmatischen Controverse zwischen der griechischen und lateinischen Kirche mit der gesammten kirchengeschichtlichen Entwicklung. Sodann begannen die Verhandlungen zwischen den Altkatholiken und den anwesenden Mitgliedern der morgenländischen Kirche unter Döllinger's Leitung. Die Discussion verbreitete sich über ein von Döllinger entworfenes Programm. Die Specialdiscussion über dasselbe wurde auf morgen verschoben.

Tübingen, 9. August. Eine Anzahl von mehreren hundert deutschen Schützen, welche gestern eine Festfahrt auf den Hohenzollern machte, hielt sich auf dem Rückweg einige Stunden auch in der hiesigen Stadt auf. Dieselben wurden am Bahnhof durch die Feuerwehr, die Gesang- und anderen Vereine und eine zahlreiche Volksmenge freundlich empfangen und in festlichem Zuge durch die beflaggten Straßen zunächst vor das Uhlandsdenkmal geleitet, wo die Lieder: „Dir möcht' ich diese Lieder weihen, geliebtes deutsches Vaterland" und „Ich hatt' einen Kameraden" gesungen wurden und Stadtschultheiß Gös folgende Ansprache hielt: „Deutsche Schützen! Von den Stufen des Denkmals Ludwig Uhlands bringe ich Euch den Willkommensgruß der Stadt Tübingen. In der Stadt, in welcher die Lieder Uhlands entsprossen, soll Frühlingsluft und Waldesduft, voll guter, leuchter Frauentreue, voll Freundestreu bis in den Tod, mögen sich auch die Schützen heimisch fühlen und unter dem grünen Laubdach an den Ufern des Neckars eine Jäger-

messe feiern, wie sie jener Pfalzgraf Götz von Tübingen, wenn auch in anderem Sinne, sich wünschte, der Mann, in dem Uhland das ganze Versenken in echte, deutsche Schützenlust so herrlich besungen hat. Den deutschen Mann nennt die Inschrift auf diesem Denkmal: Ludwig Uhland, und Altdeutschlands Kolbe Söhne, die hier sein Denkmal schützend umstehen, bestätigen es. Möge der deutsche Schützenbund ein Träger deutschen patriotischen Geistes im Sinne Uhland's zu sein fortfahren; möge der Tag, an dem er Uhland's Denkmal umstanden, als ein Weihetag in seiner Erinnerung fortleben, möge er wachsen und blühen. Der deutsche Schützenbund lebe hoch!" Herr Becker aus Bremen erwiderte mit begeisterten Worten und versprach Namens der Schützen, daß der deutsche Schützenbund in diesem Sinne zu wirken nie aufhören werde. Er schloß mit einem Hoch auf die Stadt Tübingen. Hierauf entwickelte sich in unserer herrlichen Platanen-Allee bei gutem Bier und Wein und den abwechselnden Klängen von zwei Musikkapellen ein buntes, lebendiges Treiben und eine gemüthliche Heiterkeit, bis ein Kanonenschuß unseren Gästen, denen es hier sichtlich wohlgefiel, das Zeichen zum Aufbruch gab. Die ganze Menge gab ihnen das Geleite zum Bahnhof, und unter tausendstimmigen Hochrufen fuhr der Extrazug ab, zunächst nach Reutlingen, wo noch einmal Halt gemacht werden sollte.

Balingen. Wir haben noch einen Schützen von hier nachzutragen, der sich ebenfalls einen Becher errungen, nämlich Hr. Jacob Matthis, Wagner. Somit hat Balingen nicht weniger als 4 Becher Schützen aufzuweisen, ein Erfolg in welchem es schwerlich von einer andern württembergischen Stadt gleicher Größe übertroffen werden dürfte.

Saulorf im Gäu, 10. Aug. Gestern Abend nach 4 Uhr entlud sich über einen Theil der hiesigen Markung ein schweres Gewitter, wobei der mit dem Laden eines Oehmdwagens beschäftigte Knecht des Oekonomen Hiller vom Blitze getroffen wurde, und sofort leblos vom Wagen herunterstürzte. Der Verunglückte, ein von hier gebürtiger, junger Mann, war allgemein als braver und tüchtiger Arbeiter bekannt und beliebt und werden dessen Angehörigen allerseits bedauert.

In **Weil d. St.** hat ein Säuknecht das Gewehr, welches ihm sein Herr in's Magazin stellen hieß, auf ein Dienstmädchen von Börstingen im Scherze gerichtet und abgedrückt, in der Meinung, das Gewehr werde nicht losgehen, weil es einigemal vorher versagt hatte. Der Schuß traf in das Herz des Mädchens.

Ausland.

Rom, 8. August. Die Opinione hatte jüngst das Hermannsfest zum Gegenstande ihrer Erörterungen gewählt und war dabei zu dem ganz richtigen Schlusse gelangt, daß Italien diese große deutsche Nationalfeier nur mit Theilnahme betrachten könne. Das scheint nun gerade nicht die Ansicht des Osservatore romano zu sein. Er sucht im Gegentheil mit Aufwendung aller möglichen und unmöglichen geschichtlichen Daten nachzuweisen, daß die Gedenkfeier des „verrätherischen Barbaren" nichts sei als eine Beleidigung, ein Schimpf auf Roms und Italiens Ehre. Auch die Turiner Unità cattolica, das älteste und verbreitetste Blatt des clericalen Journalismus in Italien, behandelt denselben Gegenstand und wendet sich gleichfalls gegen die Opinione, welche die Freiheitskämpfe des Arminius gegen Rom mit dem großen Kampfe der Gegenwart auf dem geistigen Gebiete in Parallele gebracht hatte. Die Unità cattolica tröstet ihre Leser damit, daß der Papst stets in Deutschland herrschen werde, trotz des neuen Arminius (d. h. Bismarck's), und führt zum Beweise das Beispiel Englands an, wo es auch trotz aller Anstrengungen nicht gelungen sei, die Macht des Papstes zu brechen. Wer sich mit diesem Beispiel trösten will, der mag es thun.

Rom, 10. Aug. Man meldet, daß im Laufe des nächsten Septembers vier französische Pilgerzüge, zwei belgische und ein irischer, nach Rom kommen werden. Man glaubt im Vatican, daß auch Bayern in dem nämlichen Monat seine Pilger schicken wird.

Das „Movimento" von Genua schreibt unterm 9. ds.: Die kosmopolitische Partei der Ultramontanen hat dieser Tage bedeutende Summen im Vatica deponirt, welche zur Gründung von religiösen Zeitschriften, zur Verbreitung katholischer Bücher und zur Proselytenmacherei verwendet werden sollen.

Paris, 9. Aug. Fast alle Minister haben Paris verlassen. Dem Ministerrathe von heute Morgen wohnten nur Buffet, Say und Wallon an. — Der Herzog v. Aumale ist in Paris angekommen.

Madrid, 10. Aug. Die officielle Zeitung wird demnächst eine amtliche Verordnung publiciren, nach welcher abermals 100.000 Mann für die Armee ausgehoben werden sollen, um „den Krieg rasch zum Ende zu bringen."

London, 7. August. Gelegentlich der zu einer ultramontanen Demonstration gemachten Säcularfeier O'Connell's macht die Flandre libérale darauf aufmerksam, daß O'Connell ein Freimaurer war. Derselbe wurde im Jahre 1799 in der Loge Nr. 189 in Dublin aufgenommen und erwarb in kurzer Zeit die höchsten Grade. Seiner unermüdlichen Thätigkeit im Dienste des Ordens wegen, wurde er zum Großmeister der Großen Loge von Irland ernannt, welche Stelle er bis zum Jahre 1838 bekleidete.

Glasgow, 9. Aug. Anläßlich der O'Connellfeier fanden am Sonnabend und Sonntag erhebliche Ruhestörungen statt, so daß die Polizei einschreiten mußte. Mehrere wurden verwundet, gegen 50 Tumultuanten verhaftet.

Vermischtes.

— (Dem Abgeordneten Dr. Carl Braun) ist das kleine unliebsame Abenteuer zugestoßen, daß ihm auf der Reise nach Konstantinopel in der Hauptstadt der Rumänen sein Koffer mit sämmtlichem Inhalt gestohlen wurde.

Frucht- und Lebensmittel-Preise.

Stuttgart, 9. Aug. (Landesproduktenbörse.) In der vorigen Woche wurde die Ernte einige Tage durch heftigen Regen unterbrochen, nahm jedoch, die nun wieder eingetretene gute Witterung in dieser Woche anhält, so werden in unserem Lande die Brodfrüchte gänzlich eingeheimst sein. Für die Kartoffeln wäre trockenes Wetter ebenfalls sehr erwünscht, indem dieselben durch die Nässe schon bedeutend Schaden gelitten haben. An den auswärtigen Handelsplätzen war die Haltung fast durchweg ruhig und auch an unserer heutigen Börse beschränkte sich der Verkehr auf den laufenden Bedarf. Von der neuen Ernte kamen bis jetzt Waizen aus Bayern, sowie ungarische und württembergische Gerste in Handel. Wir notiren: Waizen, bayr. 11 M. 60 Pf. bis 12 M. 75 Pf., russ. 10 M. 80 Pf., Kernen 11 M. 60 Pf. bis 12 M. 30 Pf. Roggen 8 M. 60 Pf., Gerste, württ. 10 M. 20 Pf., Haber 8 M. 20—30 Pf., Rübenreps 14 M. 40 Pf. Mehlpreise pr. 100 Kilogr. inkl. Sack. Mehl Nr. 1: 37 M. bis 39 M. Nr. 2: 33 M. bis 34 M., Nr. 3: 28 M. bis 30 M. Nr. 4: 23 M. bis 24 M.

Gold-Course vom 10. August 1875.

	Rm.	Pf.		Rm.	Pf.
Doppelte Pistolen	16	60—65	20 Franken-St.	16	22—26
Pistolen	16	50—55	20 Fr. in 8 10 Fr.-St.	16	22—26
Holländ. 10-fl.-St	16	80—85	Engl. Sovereigns	20	40—45
Dukaten	9	50—55	Kais. Imperiales	16	70—76
do. fl. marco	9	55—60	Dollars in Gold	4	17—20

Verantwortlicher Redakteur: L. Egler

Bekanntmachung.

Berlin, den 21 Juni 1875.

Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G.-S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G.S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (G.S. S. 232), wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1) die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835;

2) die Dahrlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;

3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G.S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst;

4) die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. Dezember 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und Alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt

a. in Berlin

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4) dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
5) dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände und
6) Der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,

a) den Kreiskassen,
b) den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
c) den Bezirkskassen in den Hohenzollern'schen Landen,
d) den Forstkassen,
e) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
f) den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b.—f. genannten Kassen jedoch nur soweit deren jährliche Kassenbeträge zutreffen.

Auch werden die ernannten Gerichtsvollzieher bis zum Erlöschen ihrer Thätigkeit von der Königl. Kasse in Haltung übernommen.

Der Finanz-Minister.
v. Camphausen.

Bei Oberamts Hechingen

Sämmtliche, zu einem Pferd nöthigen

Pferchgeräthschaften

mit Korren, ein Hopfeneisen und eine Schnellwaage, alles gut erhalten, getreten

Mittwoch den 18. August c.

Nachmittags 12 Uhr, dahier auf dem Rathhause öffentlich versteigert.

Gleichzeitig verkauft die Gemeinde einen zum Schlachten tauglichen

Farren

im öffentlichen Aufstreich.

Hiezu ladet Liebhaber mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen vor der Versteigerung eröffnet werden, ein.

Das Vogtamt.

Trauben-Brust-Honig*)

durch über 10000 Anerkennungen von Fachmännern und genesenen Personen, aller Stände ausgezeichnet, u. A. von Ihrer Erlaucht Frau Gräfin von Sayn-Wittgenstein in Berleburg (Westph.); Sr. Erlaucht Hrn. Grafen zu Leiningen-Billigheim auf Schloß Billigheim (Amt Mosbach in Baden); Hrn. Oberstlieutenant Hoolboom, Commandant der Kavallerie zu Lampen (Holland); Hrn. Armand Rauniger, Kaiserl. Deutscher Consul in Osborne (Queensland); Hrn. Dr. C. Rüh, Sanitätsrath in Grabow a. Pleistenbg.; Hrn. Dr. G. A. Geise in Chemnitz — Allein ächt unter Garantie mit obigem Fabrikstempel à Flasche 1, 1½, und 3 Mk. in Hechingen bei Herrn Apotheker H. Otto, in Ebingen bei Herrn Apotheker S. Faber, in Tübingen bei Herrn C. H. Schnedler, in Reutlingen bei Herrn J. G. Lohmüller.

*) Der Trauben-Brust-Honig ist kein Arznei- oder Geheimmittel, sondern der eingedickte (koncentrirte) mit preisfrei geläutertem kanarischen Rohrzucker eingemachte Saft der weißen türkischen Weintrauben. Derselbe stimmt in seiner Form in vollständig rein und als das gesunde, wohlschmeckendste und natürlichste aller erfrischenden Haus-, Genuß- und Heilnahrungsmittel die gesunde sowohl als leidende und kranke Personen, Reconvalescenten oder kränkliche und schwächliche Kinder anerkannt. Durch Hebung der Assimilationskraft unterstützt der Trauben-Brust-Honig bei allen und selbst schwer kranken Personen wesentlich die ärztliche Behandlung. Als Nährmittel bei kleinen Kindern steht dieser herrliche Saft, welcher selbst vom zartesten Säuglinge auf's Beste vertragen wird, unerreicht da.

Hechingen. Nr. 9

Eine

Handdreschwalze

hat zum Ausleihen

J. C. Mutschler,
Zeugschmied.

Geschäfts-Eröffnung.

Einem geehrten Publikum mache ich hiemit die ergebenste Anzeige, daß ich mich von jetzt an mit dem

Einsetzen künstlicher Zähne,

überhaupt mit der Zahnkunst befassen werde. Es werden von mir sowohl ganze Gebisse wie auch einzelne Zähne eingesetzt und sichere ich unter Garantieleistung billigste und reellste Bedienung im Voraus zu. Jede Reparatur wird prompt besorgt.

Mein bisher betriebenes **optisches Waaren-Geschäft**, das wie früher fortbestehen wird, bringe ich in empfehlende Erinnerung.

Hechingen im August 1875.

Carl Murrle,
Spezialist für künstliche Zähne.

Pfandbriefe der Rheinischen Hypotheken-Bank zu Mannheim.

Die 4½ und 4% Pfandbriefe zerfallen in Stücke von Mark **3000**, Mark **1500**, Mark **600**, Mark **300** und Mark **100**. Vom 1. Oktober 1876 an werden die Pfandbriefe innerhalb 36 Jahren durch Verloosung amortisirt, sie sind mit halbjährlichen, am 1. April- und 1. Oktober fälligen Zins-Coupons versehen. Die Pfandbriefe sind im Großherzogthum Baden für die Anlegung von Mündelgeldern zugelassen.

Die Zahlung der Zinsen und der verloosten Pfandbriefe erfolgt bei allen Betriebsstellen, insbesondere in **Mannheim, Heidelberg, Carlsruhe, Freiburg i. Br., Constanz, Frankfurt a. M., Berlin, Stuttgart** und **Basel**.

Zu Betriebsstellen haben wir ernannt:

Herrn Kaufmann Henisch in Hechingen.
" " Mok in Haigerloch.
" " Wezel in Trochtelfingen.
" Lehrer Eyer in Berlingendorf.
" J. B. Reff in Klosterwald.
" Gustav Mell in Sigmaringen und
" Bürgermeister Kerle in Ostrach ernannt.

Rheinische Hypothekenbank.

Die Ladritz'schen

Waldwoll-Producte, Watte, Waldwoll-Oel & Extract zu Bäderuetc.

seit Jahren gegen

Gicht und Rheumatismus,

unübertrefflich bewährt, sind für **Hechingen** und Umgegend nur allein ächt zu haben bei

Reallehrer C. Sauters Wittwe.

Möbel-Verkauf.

1 nußb. Kleiderkasten. 1 do. Weißzeugkasten. 1 eichener Kleiderkasten. 1 nußb. Kommode. 1 nußb. Sopha. 1 nußb. Ausziehtisch. 2 Ovalische. 1 Mahagonitisch mit Marmorplatte. 1 do. runder Tisch. 2 paar eichene neue Bettladen. 1 nußb. Spuckkasten. 1 Nachtstuhl. Mehrere alte Sessel sind bei Schreiner Pfirsmer aus erster Hand zu verkaufen.

Frister & Rossmann's
Familien-Nähmaschine

Illustrirte Beschreibungen und Nähproben gratis.
Verkauf unter Garantie.

Nähmaschinenfabrik vorm. Frister & Rossmann, Aktien-Gesellschaft Berlin.
Vertretung in Hechingen durch Herrn Jos. Bock, Mechaniker.

Hechingen.

Eine schöne Auswahl eleganter **Stiefel** und **Bottinen** für Herren, ebenso feine **Leder- u. Lastingstiefele** für Damen sind stets vorräthig zu haben in dem Schuhlager von

Leopold Mayer
an der Staig.

Eine

Fabrik

wünscht kautionsfähigen Handelsleuten den Kommissionsweisen Verkauf ihrer Fabrikate unter vortheilhaften Bedingungen zu übergeben.

Gefl. Anfrage sub M. 7202 an die Herren **Haasenstein & Vogler** in Stuttgart.

Bisingen.

Montag ist rothe

Ziegelwaare

und Dienstag

weißer & schwarzer Kalk

zu haben bei

Ziegler Mayer
auf Julienhütte.

Schnellpressendruck und Verlag der Fidler'schen Hofbuchdruckerei (Busch & Steinmetzer) in Hechingen.

from: Mr. Paul Meyer
8500 Meadowland Ave
Bethesda MD 20034
7/20/80

3 (Y202